

Quensel, Stephan, Birgitta Kolte, & Frank Nolte (1995), Zur Cannabis-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. In: Peter Cohen & Arjan Sas (Eds) (1996), Cannabisbeleid in Duitsland, Frankrijk en de Verenigde Staten. Amsterdam, Centrum voor Drugsonderzoek, Universiteit van Amsterdam. pp. 17-78.

© 1996 Centrum voor Drugsonderzoek, Universiteit van Amsterdam. All rights reserved.

URL of this document:

<http://www.cedro-uva.org/lib/quensel.cannabis.pdf>

CEDRO
centrum voor drugsonderzoek



UNIVERSITEIT VAN AMSTERDAM

ZUR CANNABIS-SITUATION IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Stephan QUENSEL, Birgitta KOLTE & Frank NOLTE

Prof. Dr. Stephan Quensel
Birgitta Kolte
Frank Nolte, M.A.

Zur Cannabis-Situation in der Bundesrepublik Deutschland

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. L. Böllinger, Bremen (juristischer Teil)
Prof. Dr. Chr. Pfeiffer, Hannover (Kriminalstatistik)
Prof. Dr. K.H. Reuband, Dresden (Bevölkerungsumfragen)
A. Höhmeier, M.A. (Medien)
J. Jenetzky (Ökologie)
J. Neumeyer (Politik)
C. Buck (Graphiken)

31. Mai 1995

Bremer Institut für Drogenforschung (BISDRO)
Universität Bremen, FB 8
Postfach 330440
28334 Bremen
Deutschland
Tel: 0421 218 3173
Fax: 0421 218 4265
E-mail: bisdro@alf.zfn.uni-bremen.de

Einleitung

Der Versuch, die gegenwärtige Cannabis-Situation in der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen, steht vor der doppelten Schwierigkeit, daß die **Datenlage** höchst unzureichend ausfällt, und daß zudem die Situation in den einzelnen Bundesländern und Regionen **keinewegs einheitlich** zu beurteilen ist.

Wir stützen uns deshalb in unserem Gutachten zunächst auf die bundeseinheitlich vorgehenden Bevölkerungs-Umfragen, auf die Daten aus den Statistiken der Kriminalpolizei und auf die jüngsten Entscheidungen der Bundesgerichte. Um ein genaueres Bild zu erhalten, haben wir die aus Anlage 3 ersichtlichen **Experten** in zumeist mehr als einstündigen Interviews befragt. Neben Interviews in bundeseinheitlichen Einrichtungen haben wir – nicht nur aus Gründen des beschränkten Zeitraums – besonderen Wert auf die Meinungen und Erfahrungen einschlägiger Experten aus den nördlichen Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen gelegt, da in diesen SPD-regierten Bundesländern die neuere Entwicklung der Cannabis-Politik mitsamt ihren Folgen am besten zu beobachten ist.

Wir werden im folgenden in vier Schritten vorgehen: Nach einer Darstellung der allgemeinen Situation der Drogenpolitik werden wir zunächst versuchen, die derzeitige Cannabis-Lage zu erfassen, um sodann die darauf reagierende Sicht der Öffentlichkeit und der politischen Parteien darzustellen. Die sich daraus ergebende, bisher noch völlig offene, weitere Entwicklung in Rechtsprechung, Gesetzesentwürfen wie aber auch in der Straßenverkehrs-Politik und in der ökologischen Diskussion bildet dann das Abschlußkapitel, von dem aus wir schließlich ein vorläufiges Fazit ziehen.

1 Zur allgemeinen Situation der Drogenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

1 Geringe Ansätze für eine einheitliche Drogenpolitik

1. Es ist recht schwierig, von einer einheitlichen Drogenpolitik der BRD zu sprechen, und zwar aus zwei Gründen:

1.1 Die offizielle Cannabispolitik in der BRD ist **Teil der allgemeinen Drogenpolitik**. Im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) wie in den die Betäubungsmittel aufzählenden ›Anlagen I - III‹ wird Cannabis nicht von den sog. harten Drogen unterschieden; Cannabis gehört in Anlage I zusammen mit Heroin zu den ›nicht-verkehrsfähigen‹ Betäubungsmitteln. Außer den kriminalpolizeilichen Statistiken unterscheiden dementsprechend alle übergeordneten Statistiken des Kriminaljustiz-Systems (Staatsanwaltschaft, Verurteilung, Bewährungshilfe, Strafvollzug) nicht zwischen den einzelnen Drogenarten.

Auch die allgemeine **Drogen-Diskussion** in Alltag, Medien und Politik, wie weithin auch in der Wissenschaft, hat lange Zeit undifferenziert von ›illegalen‹ Drogen, Rauschgift, Drogensucht u.ä. gesprochen, wobei zudem im Jahrzehnt zwischen 1982 und 1992 das Cannabis-Thema nahezu aus der Diskussion verschwunden war.

In diesem Sinne ist – insbesondere nach der 1993 erfolgten Ratifizierung der Wiener Convention – Grundlage für die Arbeit der **Bundesregierung** im Bereich der Drogenpolitik noch immer der bereits 1990 verabschiedete ›Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan‹, in dem zwischen den Drogen nicht differenziert wird, und in dem einerseits die Reduzierung der Nachfrage nach illegalen Drogen, andererseits die Einschränkung des Angebots als Ziele festgelegt sind. »Die vollständige Abstinenz gegenüber illegalen Drogen« steht dabei im Vordergrund (Lintner 1993).

1.2 Gewichtiger noch ist die Tatsache, daß die bundesdeutsche Drogenpolitik nur zu einem geringen Teil **bundeseinheitlich** ausgestaltet ist.

(1) So bietet das BtMG zwar einen **bundeseinheitlichen** Rahmen, der auch durch die Rechtsprechung der Bundesgerichte – Bundesverfassungsgericht

(BVerfG), Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverwaltungsgericht –, zusammengehalten wird, und der durch die Arbeit des Bundeskriminalamtes, der Bundeszentrale für die gesundheitliche Aufklärung (BzgA), der Bundesopiumstelle sowie diverser intermediärer Organisationen wie der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS), der Wohlfahrtsverbände und bundesweiten Vereine einschlägig ergänzt und abgestützt wird.

(2) Entsprechend dem **föderalen** Prinzip ist die Realisierung dieser Politik weithin Sache der Bundesländer, die ihrerseits auf dem sozialen Sektor dem Prinzip kommunaler Selbständigkeit folgen. Hier lassen sich erhebliche Unterschiede feststellen. So stehen den hier näher untersuchten, drogenpolitisch relativ liberalen norddeutschen Bundesländern auf der einen Seite die beiden eher konservativ ausgerichteten (CDU/CSU-regierten) süddeutschen Länder, Baden-Württemberg und Bayern, und auf der anderen Seite die vom illegalen Drogenkonsum bisher sehr wenig betroffenen ostdeutschen Neuen Bundesländer (NBL) gegenüber. Diese Unterschiede zeigen sich besonders deutlich im unten näher dargestellten Bereich der polizeilichen Kriminalstatistik wie in dem damit zusammenhängenden Streit um die vom Bundesverfassungsgericht verlangte einheitliche Festlegung der Höhe der ›geringen Menge‹, bei der die Staatsanwaltschaft Konsum-Delikte grundsätzlich einstellen soll. Während die SPD-regierten Länder hier grundsätzlich von 10 bis 30 Gramm Cannabis ausgehen wollen, möchten es die beiden anderen Länder-Blöcke eher bei ein bis zwei Konsumeinheiten (ca. 1 bis 6 Gramm) belassen.

(3) Auch das **Kriminal-Justiz-System** folgt weithin landesspezifischen Usancen mit relativ hoher Selbständigkeit, die ihrerseits durch in sich geschlossene Gerichts- und Staatsanwalts-›Kulturen‹ weiterhin differenziert werden. So lassen sich etwa in Nordrhein-Westfalen neben grenznah liberalen Landgerichtsbezirken direkt benachbarte ›repressivere‹ Bezirke unterscheiden, ebenso wie allgemein großzügigere großstädtische Staatsanwaltschaften sich deutlich von Staatsanwaltschaften aus ländlichen Bereichen abheben.

Diese drogenpolitische Vielfalt gilt für sämtliche Bereiche der Drogenpolitik. Sie läßt sich sehr gut an der Art und Weise der in den letzten Jahren durchgesetzten Methadon-Vergabe beobachten. Sie prägt auch Art und Realität der Cannabis-Politik, wofür wir unten neben der kriminalpolizeilichen Entwicklung die beiden rezenten Beispiele der Neuinterpretation des BtMG auf gerichtlicher Ebene und im Bereich der föderalen Gesetzes-Initiativen näher ansprechen werden.

2 Allgemeine Entwicklung der Drogenpolitik

2. Will man gleichwohl die Entwicklung der Drogenpolitik in den letzten Jahren ihrer generellen Tendenz nach beschreiben, dann lassen sich vier allgemeine Trends festhalten, die bisher auch für die Cannabis-Politik zutreffen.

2.1 Die **bundesoffizielle Politik** verfolgt noch immer die traditionelle Richtung des ›more of the same‹ mit deutlich repressivem Charakter. Dies gilt vor allem für den Bereich der sogenannten ›organisierten Kriminalität‹, die einerseits durch verschärfte Strafen (z.B. § 30a BtMG), andererseits durch weitere Einschränkungen rechtsstaatlicher Garantien (z.B. Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-Handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität v. 15.7.1992) bekämpft werden soll. Diese Politik bleibt faktisch weithin ohne größeren Erfolg gegenüber den sog. ›Hintermännern‹, könnte jedoch wegen der jeweils recht hohen Mindeststrafen im Bereich der Kilogramm-Mengen die ausgesprochenen Freiheitsstrafen weiterhin erhöhen (was jedoch zur Zeit wegen einer Umstellung der Verurteilungstatistiken – zuletzt 1991 – nicht direkt zu belegen ist).

2.2 In der breiten **Öffentlichkeit**, bei Politikern, Medien, einem nicht geringen Teil der Experten und insbesondere bei den Eltern dominieren noch immer die traditionellen, angstbesetzten Drogenmythen, die etwa Cannabis als Einstiegsdroge sehen, wegen des »flash-back« den Führerschein entziehen, und mit deren Hilfe man bei einer Entkriminalisierung den Dealer auf dem Schulhof oder eine Ausweitung der Mafia auf bisher unberührte Problemgebiete befürchtet. Dementsprechend ist die Einstellung der Bevölkerung gegenüber einer Entkriminalisierung bisher eher zurückhaltend (s.u. III, 1).

2.3 Die **konkrete Praxis** der Drogenpolitik, die fast ausschließlich die niedrige, ›nicht-organisierte‹ Ebene des Konsums und Klein-Dealens betrifft, ist vor allem in den norddeutschen Bundesländern in nahezu allen Dimensionen in Aufweichung begriffen. Dies reicht von der Bundesebene – Beschluß des BVerfG zur ›geringen Menge‹ und der Öffnung des BtMG zur Methadon-Verschreibung bzw. der jüngst geäußerten Bereitschaft des sonst sehr zurückhaltend argumentierenden Bundesdrogen-Beauftragten Lintner, Einwegspritzen für Häftlinge zuzulassen (Interview im *Spiegel* 16/1995: 72), – über die fast sprunghafte Entwicklung der akzeptierenden, niedrigschwelligen oder suchtbegleitenden Angebote bis hinein in die unten näher dargestellte, geänderte Praxis des Kriminaljustiz-Systems bei der Verfolgung der Drogen-Konsumenten.

2.4. Auf der Ebene der **Konsumenten** geht man schließlich heute allgemein davon aus, daß bei den sogenannten harten Drogen neben den erheblich

verelendeten, polytoxikoman gewordenen, polizeiauffälligen Junkies i.w.S. mit einer breiten Palette von Gelegenheitskonsumenten, die sozial mehr oder weniger voll integriert sind, zu rechnen ist, während bei den weichen Drogen, insbesondere bei Cannabis und zunehmend auch bei Ecstasy, die als sozial eingebunden gelten, kaum mit nennenswerten Problemen gerechnet wird.

2 Zur Cannabis-Situation

1 Einführung

Cannabis war zu Zeiten des früheren Hanf-Anbaus in Deutschland zumindest in den Anbau-Gebieten eine eingebürgerte Droge (vgl. Behr 1995).

In jüngerer Zeit hat sich der Cannabis-Gebrauch als massenhaftes Phänomen unter Jugendlichen gegen Ende der **60er Jahre** geradezu explosionsartig entwickelt. In dieser Hinsicht ähnelt die Entwicklung dem Verlauf in anderen westlichen Industrieländern. Diese Entwicklung dürfte maßgeblich durch das Entstehen alternativer subkultureller Gruppierungen mitgeprägt sein, die – wie beispielsweise die Hippies – Haschisch als Mittel der Bewußtseinsveränderung propagierten. In dieser Zeit, die von Gerdes und Wolffersdorff-Ehlert (1974) in ihrer Untersuchung »Drogenszene – Suche nach Gegenwart« gut beschrieben wird, lehnte es das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Cannabis-Entscheidung vom 17.12.1969 (vgl. Messmer 1970) ab, Cannabis als »kulturfremde Droge« im Vergleich zum »kultureigenen« Alkohol milder als die sog. harten Drogen zu bestrafen.

Während sich diese Cannabis-Szene in den 70er und 80er Jahren weiter stabilisierte, trat sie in den 80er Jahren angesichts des zunehmenden Elends bei den sog. harten Drogen in der öffentlichen Diskussion weitgehend in den Hintergrund (vgl. hierzu Quensel 1982 und Drogen und Drogenpolitik 1989: 373-407).

Erst **in den letzten Jahren**, insbesondere nach dem einschlägigen Urteil des LG Lübeck (Neskovic) vom 17.12.1991 und der dadurch herbeigeführten Entscheidung des BVerfG vom 9.3.1994, läßt sich eine Art Cannabis-Renaissance feststellen, deren tiefere Ursache freilich unklar bleibt, zumal sich sowohl die Einstellungen in der Bevölkerung wie auch die diversen Konsumformen über die letzten Jahre langsam, doch kontinuierlich gewandelt haben. Als Gründe für diese neue Diskussion werden etwa angegeben: Die erfolgreich verlaufende Methadon-Diskussion, die sich stürmisch entwickelnde Akzeptanz-Szene auf der einen Seite und die Öko-Bewegung mit ihrer Tendenz zu naturnahen Stoffen mitsamt der forcierten Diskussion um den Hanf-Anbau auf der anderen Seite. Insoweit resümiert der Spiegel zu Beginn des Jahres 1995 in seinem Titel-Beitrag (Nr.6 1995:49-69,S.51) mit einem gewissen Recht »Wenn sich Drogenpolitik und juristische Praxis weiter so wandeln, wie in den vergangenen

Jahren, dann müssen Kiffer zum gepflegten Haschisch-Einkauf bald nicht mehr nach Holland fahren«.

Wie die nachstehend analysierten Umfrageergebnisse, die auch für die jüngste Zeit in unseren Experten-Interviews bestätigt wurden, aufzeigen, wird die **gegenwärtige Situation** durch einen dreifachen Trend gekennzeichnet: Allgemein nimmt die Bereitschaft zu, relativ angstfrei Cannabis zu probieren, wobei jedoch auf der einen Seite härtere Drogen – inklusive Nikotin – eher abgelehnt werden und auf der anderen Seite nur ein relativ kleiner Prozentsatz der Bevölkerung Cannabis als bevorzugte Droge über einen längeren Zeitraum beibehält.

2 Ergebnisse neuerer Umfragen

In der Bundesrepublik gibt es seit Beginn der 70er Jahre eine Vielzahl von Studien, die sich auf repräsentative Umfragen unter Jugendlichen oder Erwachsenen beziehen, vergleichbar angelegt sind und Aussagen zur Prävalenz des illegalen Drogengebrauchs auf lokaler und bundesweiter Ebene erlauben. In jüngster Zeit sind auch die neuen Bundesländer in diese Umfragen miteinbezogen worden (vgl. Reuband 1992: 34 f. und Reuband 1995).

2.1 Für die 90er Jahre sind vor allem drei repräsentative Umfragen bzw. Umfrageserien für die Prävalenzschätzung auf nationaler Ebene von besonderem Interesse: Umfragen des Instituts für Therapieforschung, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Instituts für Demoskopie.

(1) Die vom **Institut für Therapieforschung** im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundesländer durchgeführte Studie basiert auf einer postalischen Umfrage unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese Umfrage repräsentiert die größte bislang zu dieser Thematik durchgeführte Erhebung: Befragt wurden in den alten Bundesländern 1990 fast 20.000 Personen zwischen 12 und 39 Jahren, in den neuen Bundesländern rund 2.500 Personen. 1992 erfolgte in den neuen Bundesländern bei rund 4.500 Personen eine zweite Befragung.

Nach den Ergebnissen dieser Erhebungen verfügten 1990 in den alten Bundesländern 16,3% der Einwohner zwischen 12 und 39 Jahren über Erfahrungen mit Drogenkonsum jemals im Leben. In den neuen Bundesländern gaben hingegen 1990 lediglich 1,4% der Befragten Drogenerfahrung an, 1992 waren es mit einem Wert von 3,8% nur wenig mehr. Während fast alle der westdeutschen Drogenerfahrenen jemals Cannabis probierten (89%), sind es in den neuen Bundesländern deutlich weniger. An diesem Tatbestand hat sich auch in den letzten Jahren nichts geändert (Cannabisanteil 1990 rund 57%, 1992 rund 53%).

Andere Drogen, einschließlich Schnüffelstoffe sind derzeit bei den Ostdeutschen populärer oder leichter verfügbar.

Unter den Westdeutschen mit Drogenerfahrung dominiert der Cannabisgebrauch. Andere Drogen erweisen sich im Vergleich dazu als relativ bedeutungslos. So gaben unter den Befragten mit Drogenerfahrung – im Rahmen von Mehrfachnennungen – lediglich 17% Erfahrungen mit Aufputzmitteln an, 11% Erfahrungen mit LSD bzw. Meskalin und jeweils 8% mit Kokain und Schnüffelstoffen. 22% haben mit »anderen Drogen« Erfahrungen gesammelt (im Bericht nicht näher ausdifferenziert). Heroingebrauch wird von 2% angegeben, anderer Opiatgebrauch von 8% (errechnet nach Herbst et al. 1993: 25). Der wahre Wert für Heroinerfahrung dürfte freilich höher liegen: denn Heroinerfahrene sind in Umfragen normalerweise unterrepräsentiert. Erfasst werden in erster Linie Probierer. Würde man Probierer und fortgeschrittene Heroinkonsumenten in die Analyse einbeziehen, würde sich der Anteil – wie eine Lokalstudie (Reuband 1992) dokumentiert – nennenswert erhöhen.

Wer jemals Erfahrungen mit Drogen gesammelt hat, hat diese in der Regel auf einige wenige Male beschränkt. Dieses Muster, das seit Beginn des Drogengebrauchs in der Bundesrepublik besteht (Reuband 1994), gilt nach wie vor auch für die heutige Zeit: danach gaben unter den Drogenerfahrenen in den alten Bundesländern etwas mehr als die Hälfte an, bis zu 5mal die Drogen genommen zu haben, lediglich 18% nannten einen Konsum von mehr als 40mal. Nur ein Teil aller Drogenerfahrenen konsumierte denn auch zum Zeitpunkt der Befragung: der Anteil von 16,3% für »lifetime Prävalenz« gliedert sich auf in einen Anteil von 4,8% für Konsum innerhalb der letzten 12 Monate und 11,6% für einen Gebrauch vor mehr als 12 Monaten (Simon et al. 1991: 14 f.).

(2) Die zweite wichtige Umfragebasis stellt eine Umfrageserie der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** dar (eine dem Bundesministerium für Gesundheit nachgeordnete Behörde). Es handelt sich hierbei um mündliche Umfragen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Interviewer, durchgeführt vom Institut für Jugendforschung (IJF). Die jüngste Umfrage aus dieser Serie stammt aus dem Jahr 1993. Sie basiert auf rund 2.000 Befragten aus den alten Bundesländern und rund 1.000 aus den neuen Bundesländern. Der besondere Wert dieser Umfrage liegt darin, daß sie sich – stärker als die zuvor genannte Umfrage – auf frühere Studien zu Vergleichszwecken stützen kann und den sozialen Kontexten des Konsums und der Drogenverfügbarkeit eine größere Beachtung schenkt.

In dieser Umfrage bekundeten 21% der 12 bis 25jährigen in den alten Bundesländern und 6% der Befragten in den neuen Bundesländern, jemals Drogen probiert zu haben. Fast immer beinhaltet auch hier der Drogenkonsum Cannabis-konsum. So gaben 96% der befragten Konsumenten an, Haschisch oder

Marihuana probiert zu haben, 19% gaben – im Rahmen von Mehrfachnennungen – Erfahrungen mit Aufputzmitteln an, 17% Kokainkonsum, 11% LSD-Gebrauch, 7% Schnüffelstoffe, 6% Heroin (BzgA 1994: 52). Das Muster des Konsums, das sich in der zuvor genannten Umfrage darbot, wird hier im wesentlichen bestätigt. Wo – in der Regel geringe – Unterschiede bestehen (wie Anteil des Cannabis- oder auch des Kokainkonsums) dürften sie Folge der etwas anderen Fragemethodologie und der etwas anderen Alterszusammensetzung der Stichprobe sein.

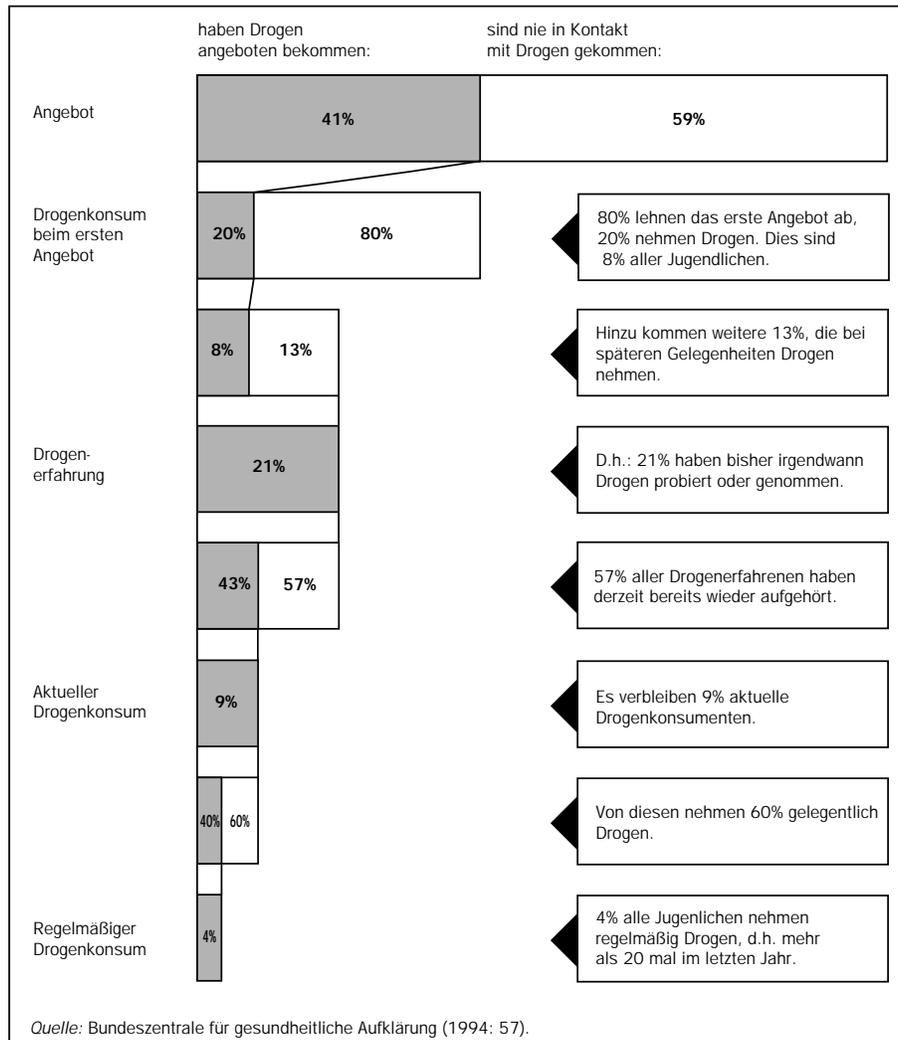
Die Zahl derer, welche jemals die Gelegenheit zum Drogengebrauch hatten, liegt im allgemeinen höher als die Zahl der Personen mit Konsumerfahrung. Dies belegt auch die Studie der Bundeszentrale, der zufolge 41% der 12-25jährigen bereits einmal Drogen angeboten wurden (in den neuen Bundesländern 17%). Die meisten lehnten dieses Angebot jedoch ab. Nur ein Fünftel machte davon Gebrauch. Andere probieren erst bei einer späteren Gelegenheit. Wo es zum Konsum kommt, beschränkt er sich – wie auch in der zuvor genannten Studie – auf einige wenige Male. Nur ein kleiner Teil der Konsumenten nimmt regelmäßiger Drogen, der Anteil für mehr als 20maligen Konsum pro Jahr beträgt 4% (vgl. Schaubild 1).

Als wichtigster Grund für die Ablehnung des Drogenangebots wird die Angst vor gesundheitlichen Schäden und die Angst vor Abhängigkeit genannt. Angst vor Strafe erweist sich als unbedeutend (vgl. auch Reuband 1994: 245). Dabei ist den Befragten sehr wohl die prinzipielle Strafbarkeit des Cannabisbesitzes in der Bundesrepublik bekannt. Nur wird mehrheitlich die Möglichkeit einer Anzeige bei Haschischkonsum – auch wenn er in der Öffentlichkeit stattfindet – als eher gering oder sehr gering eingeschätzt (BzgA 1994: 65 f,72).

(3) Die dritte neuere und in unserem Zusammenhang relevante Umfrage stammt vom **Institut für Demoskopie** aus dem Jahr 1994. Sie liegt auf bundesweiter Ebene für die Altersgruppe der Bevölkerung ab 16 Jahren vor und schließt im Gegensatz zu den zuvor genannten Studien ältere Erwachsene mit ein. Befragt wurden rund 2.100 Personen. Die Umfrage stellt eine Mehrthemenbefragung dar, Fragen zur Drogenerfahrung und zum Drogengebrauch nehmen einen peripheren Stellenwert ein. Gleichwohl ist sie in unserem Zusammenhang von Bedeutung, weil sie Prävalenzschätzungen auch für die älteren Befragten wiedergibt und weil sie Einstellungsdaten zur Frage des juristischen Umgangs mit Cannabis enthält.

Nach dieser Umfrage bekundeten insgesamt 14% der Bürger in den alten und 2% der Bürger in den neuen Bundesländern, jemals Haschisch oder Marihuana genommen zu haben. Aufgegliedert nach dem Alter geben 30% der Westdeutschen unter 30 Jahren an, schon mal Cannabis probiert zu haben, unter den 30-44jährigen sind es 19%, unter den 45-59jährigen 9% und den Befragten »60 Jahre und älter« 1% .

Schaubild 1. Konsum illegaler Drogen in den alten Bundesländern - vom Angebot zum regelmäßigen Konsum



2.2 Der **Vergleich** dieser drei Umfragen muß zunächst berücksichtigen, daß sie sich in der altersmäßigen Zusammensetzung der Stichprobe unterscheiden, weswegen die Zahlen zur Drogenprävalenz ohne weitere Altersaufgliederungen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. In der nachstehenden Tabelle haben wir daher z.T. auf der Basis von Neuberechnungen die »lifetime« Prävalenzen für Jugendliche in unterschiedlichen Altersgruppen zusammengestellt. Im unteren Teil der Übersicht haben wir auch Personen miteingeschlossen, welche 30 Jahre und älter sind. Die Umfrage des Instituts für Therapieforschung aus

dem Jahr 1990 wird hierbei – in jeweils unterschiedlicher Alterskategorisierung – zu Vergleichszwecken zweimal, jeweils im oberen und unteren Teil der Tabelle aufgeführt.

Die Angaben der verschiedenen Umfragen stimmen für die gleichen Erhebungsjahre weitgehend überein. Wo – in der Regel kleinere – Unterschiede bestehen (etwa bei den 21-25jährigen im Jahr 1990) ist eine leicht differierende Alterszusammensetzung dafür vermutlich verantwortlich. Größere Unterschiede treten auf beim Vergleich der Umfrage des Instituts für Therapieforschung aus dem Jahr 1990 und des Instituts für Demoskopie aus dem Jahr 1994 in der Altersgruppe der 16-29jährigen. Die Umfrage des Instituts für Demoskopie weist einen Anteil von 30%, die des Instituts für Therapieforschung von 18% aus. Der wichtigste Grund könnte in den unterschiedlichen Zeitpunkten der Erhebung (1990 vs. 1994) liegen. Die Differenz könnte einen realen Wandel in der Konsumerfahrung in dieser Zeit signalisieren (vgl. dazu auch Reuband 1995: 24), zumal sich ein derartiger Trend, wenn auch in schwächerer Weise, ebenfalls in den anderen Umfragen andeutet. Nicht auszuschließen ist im vorliegenden Fall aber auch, daß methodenbedingte Gründe einen gewissen Einfluß ausüben: die Fallzahl ist in der Umfrage des Instituts für Demoskopie geringer, weshalb der Stichprobenfehler ansteigt. Darüber hinaus gibt es Unterschiede in der Stichprobenziehung: das Institut für Demoskopie stützt sich auf eine Quotenstichprobe (statt Randomstichprobe); in derartigen Stichproben sind Personen mit vielen sozialen Kontakten (und Drogenerfahrene gehören dazu) im allgemeinen leicht überrepräsentiert (Reuband 1992: 39).

Doch welche Gründe auch immer für die partiell auftretenden Unterschiede zwischen den Erhebungen verantwortlich sein mögen, die Grundrelationen bleiben erhalten: lediglich eine Minderheit aller Jugendlichen und der Bevölkerung verfügt über Drogenerfahrung jemals im Leben, meist in der Form von Cannabisgebrauch. In dieser Hinsicht stimmen die bundesdeutschen Umfragedaten mit den Ergebnissen von Umfragen aus anderen nord- und mitteleuropäischen Ländern überein. Sie stimmen – wie eine vertiefende Studie belegt – auch mit entsprechenden epidemiologischen Daten aus den Niederlanden überein. Und dies ist kein Phänomen der jüngsten Zeit: bezieht man die älteren Umfragen aus den 70er und 80er Jahren mit ein, kann man über den gesamten Zeitraum mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede zwischen beiden Ländern feststellen (Reuband 1992 und 1995).

2.3 Betrachtet man die **Entwicklung** des Drogengebrauchs, dann scheint die Ausbreitung unter den Jugendlichen Anfang der 70er Jahre ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Die Drogenprävalenz sinkt ab und geht in eine Phase der Stabilität über. Diese Entwicklung wird nicht nur durch Zahlen aus dem Bereich der Polizei dokumentiert, sie wird auch durch wiederholte Umfragen und über Retrospektivfragen beschrieben, mit deren Hilfe man den Wandel rekonstruieren kann (Reuband 1994: 70 ff.). Mit dieser Entwicklung vollzieht sich in der Bundesrepublik eine Veränderung, die sich ebenso in anderen Ländern mit z.T.

andersgearteter Drogenpolitik (wie Schweden auf der einen und die Niederlande auf der anderen Seite) geeignet (Reuband 1992: 61). Offenbar gilt, daß die Ausbreitung des Drogengebrauchs in den 60er und 70er Jahren von der Art des juristischen Umganges mit Drogen unabhängig ist. Informelle Normen in der Jugendkultur und der Erwachsenenkultur dürften das Verhalten stärker bestimmen als rechtliche Regelungen.

Tabelle 1. Drogenprävalenz jemals im Leben in den alten Bundesländern in Umfragen der 90er Jahre nach Alter (in %).

Alter	1990	1990	1993
	IFT	BZgA	BZgA
12 - 13	1	1	1
14 - 17	6	7	12
18 - 20	17	17	29
21 - 25	21*	26	28

* 21-24 jährige

Quelle: 1990 IFT (Institut für Therapieforschung), eigene Berechnungen nach Herbst et al. 1994; 1990 BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 1991).

Alter	1990	1994
	IFT	IfD
16 - 29	18	30
30 - 44	17*	19
45 - 59	-	9
60+	-	1

* 30-39 jährige

- nicht erhoben

Quelle: 1990 IFT (institut für Therapieforschung), eigene Berechnungen nach Herbst et al. 1994; IfD (Institut für Demoskopie) aus: Institut für Demoskopie 1994.

Seit Ende der 80er Jahre scheint in der Bundesrepublik im Bereich des Konsums weicher Drogen die Phase der Stabilität in eine Phase leichten Aufschwungs überzugehen. Die Verbreitung von Drogenkonsum nimmt zu, ebenso die Bereitschaft Drogen zu nehmen. So verfügten nach den Umfragen des Institut für Therapieforschung 1986 12,1% der 12-29jährigen über Drogenerfahrung, 1990 sind es 16, 1% (Simon et al. 1991). Auch nach den Umfragen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung deutet sich in den letzten Jahren ein leichter Anstieg in der Drogenprävalenz an. Und parallel dazu steigt die Bereitschaft zum Konsum – insbesondere von Haschisch – an. Daß man Haschisch »vielleicht mal versuchen könnte« meinten 1990 20% der Befragten, 1993 28%, wobei Haschisch im Jahr 1993 von weniger Jugendlichen als gesundheitsgefährlich angesehen wurde als noch 1987, während sich bei Heroin diese Einschätzung nicht verändert hat (BzgA 1994f).

Es ist bemerkenswert, daß neuere Schüleruntersuchungen aus den Niederlanden für die neuere Zeit ebenfalls einen Anstieg des Drogengebrauchs konstatieren (Zwart et al. 1994: 30 f.). Manche Autoren haben diese Entwicklung als langfristige Folge einer erhöhten Drogenverfügbarkeit durch Coffee-Shops gedeutet. Die Tatsache, daß sich parallele Entwicklungen in Deutschland ereignen, stellt diese Interpretation in Zweifel. Es ist durchaus möglich, daß sich in beiden Ländern vergleichbare Veränderungen in der Jugendkultur vollziehen, welche Haschisch wieder attraktiv erscheinen lassen.

Ob eine leichte Drogenverfügbarkeit – wie sie etwa durch Coffee-Shops in den Niederlanden gegeben ist – zwangsläufig zu einer erhöhten Drogenprävalenz führen muß, ist zudem zweifelhaft. Obwohl sich die Bundesrepublik und die Niederlande in der Drogenverfügbarkeit unterscheiden, sind nicht nur die Prävalenzwerte für weichen und harten Drogengebrauch zwischen beiden Ländern weitgehend identisch, identisch ist auch das Einstiegsalter in den Drogengebrauch und der soziale Kontext des Erstkonsums (Reuband 1992: 65 ff., vgl. auch Kemmesies 1995). Informelle Normen, welche z.T. aus der Jugendkultur und der Kultur der Erwachsenen herrühren, dürften weitaus gewichtiger sein als Unterschiede in der Strafjustiz und Drogenverfügbarkeit. Und in den informellen Normen sind die Unterschiede zwischen Deutschen und Niederländern bemerkenswerterweise weitaus geringer als es die Unterschiede in der Drogenpolitik erwarten lassen (Reuband 1992: 116 ff.).

3 Dauer-KonsumentInnen

3.1 Diese allgemeine ›Normalisierungs-Tendenz‹ läßt sich auch den bisherigen Untersuchungen zur Art und Weise des Dauerkonsums entnehmen. Dies gilt in gleicher Weise für die eher quantitativ vorgehende Untersuchung der Arbeitsgruppe Hanf und Fuss (1994), die in der Schweiz und der Bundesrepublik 627 Fragebögen, ausgefüllt von Dauerkonsumenten, auswertete, wie auch für die beiden qualitativen Untersuchungen von W. Schneider (1995) und die vom BISDRO befragten Langzeit-Konsumentinnen im norddeutschen Raum. Man stößt hier auf einen völlig problemlosen, ideologiefreien und inzwischen auch angstfreien Alltagsgebrauch mit gewissen, eher rudimentären Konsumregeln (wie z.B. nicht am frühen Morgen oder tagsüber, nicht bei der Arbeit), relativ festen Bezugsquellen und recht einhelliger Ablehnung sonstiger ›illegaler‹ Drogen – ein Konsum, der weder durch die fehlende ›Trennung der Märkte zwischen weichen und harten Drogen‹ noch durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.1994 in irgendeiner Weise berührt wurde.

3.2 Wir können deshalb heute davon ausgehen, daß zumindest in den westlichen Bundesländern Cannabis als sozial integrierte ›**kultureigene**‹ **Droge** nicht nur bei Jugendlichen und Jungerwachsenen gilt, während etwa Ecstasy eher als

Modedroge anzusehen ist, und LSD, Crack oder Amphetamine kaum eine große Rolle spielen. Cannabis hat sich »seit der epidemischen Verbreitung unter Jugendlichen in den 60er und 70er Jahren sukzessive als Alltagsdroge in den unterschiedlichsten Bevölkerungskreisen etablieren können und ist heute faktisch kulturell integriert« (Haves 1994:57).

3.3 Dieser Befund wird schließlich auch durch den weithin vom niederländischen Klein-Schmuggel lebendem, sehr preiswerten Cannabis-Markt bestätigt. (Rauschgiftbericht 1994:98), der faktisch jedem Konsumenten freien Zugang zum Cannabis gewährt. »Der Kauf von Hanfdrogen wird meist nicht in der öffentlichen Drogenszene getätigt, sondern erfolgt über Freunde und Bekannte im privaten Bereich« (Schneider 1995:63). Cannabis **kostet** z.Zt. in Bremen: 1 gr. 8-15,— DM, 1 kg. etwa 4.500-8.000,— DM, bei einer Gewinnspanne von ca. 1.000,— DM je kg.

4 Schule und Drogenaufklärung

4.1 Probleme im Umgang mit Cannabis müssten zunächst im Bereich der **Schule** zu finden sein, doch wird dieses Feld des primären Cannabis-Konsums allgemein als relativ »abgeschotteter Bereich« beschrieben, der seine Probleme weithin intern regelt. So gilt etwa in Hessen die Weisung, Drogen-Funde nicht an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft abzugeben, sondern an das Kultusministerium weiterzuleiten.

Allgemein trifft zu, daß die Schüler eher unauffällig mit Cannabis umgehen. Man spricht hier im Gegensatz zum Alkohol von einer »schulangepaßten Droge. Cannabis wird eher in der Freizeit oder auf gemeinsamen Schulausflügen (hier die meisten »Auffälligkeiten«) konsumiert, wobei erfahrenere Konsumenten ihr Wissen »aufklärend« weitergeben.

Erste Analysen der Kieler »Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung«, die in Schleswig-Holstein, im Rahmen eines von den Schulen zu bezahlenden Problem-Screenings (Aktion »gläserne Schule«) durch Lehrer anonym deren Schulklassen befragen lassen, zeigten, analog zu den obigen Umfrageergebnissen, daß neben Cannabis andere illegale Drogen kaum eine Rolle spielten, daß seine Einschätzung bei »Drogen-Unerfahrenen« eher negativ ausfällt, und daß Nikotin-Erfahrene Cannabis eher als harmloser einschätzten als Nikotin.

Diese Befunde stimmen mit der vom BzGA aufgezeigten allgemeine Entwicklung des Drogenkonsums bei Jugendlichen gut überein. Auch bei den legalen Drogen läßt sich nämlich feststellen, daß SchülerInnen sowohl Alkohol gezielter als früher freizeitbezogen trinken und insgesamt – gesundheitsbewußter – später mit dem Rauchen beginnen (1994: 11,25,48). Dabei treten bei Cannabis wie auch

beim Alkohol zunehmend entspannungsfördernde Konsum-Motive an die Stelle von problemlösenden oder problemverdrängenden Motiven(1994:85).

Bei einem angenommenen Prozentsatz von 10-50% Probier-Erfahrung werden je nach Schule, Schulart und -größe höchst unterschiedliche Problemlagen berichtet, die etwa in Schulen in problembelasteten Wohngebieten oder in Hauptschulen bzw. in Berufs-Vorbereitungsschulen deutlicher ausfallen, als in den sog. höheren Schulen, aus denen Auffällige im Zweifel eher ›nach unten‹ verlegt werden. Problematisch sei hier vor allem die Gefahr, daß jüngere Schüler schon im Alter von 13 bis 15 Jahren gelegentlich Cannabis probierten und daß problembelastete Schüler sich entweder ›zurauchten‹ oder über den unkontrollierten Cannabis-Konsum weiter in die Scene abglitten.

Von vereinzelt demonstrativen Schulverweisen abgesehen, die nicht selten zu erheblichem Schulzwist (von der Solidarisierung der Klassenkameraden bis hin zum Verwaltungsgerichtsverfahren) führen, werden jedoch heute allgemein Cannabis-Probleme – ›das Hauptfeld sog. Drogenprobleme‹ – eher unter dem Gesichtspunkt der Schulleistung **schulintern** durch Versetzung oder mit Hilfe eines ausgebauten Systems von Beratungslehrern u.ä. geregelt.

Die Entscheidung des BVerfG hat hier – nach anfänglich erhöhter Besorgnis der Eltern – insgesamt zu einer größeren Probier-Bereitschaft wie zu einer offeneren Diskussions-Atmosphäre geführt.

4.2 Im Bereich der **schulischen Drogen-Aufklärung**, die in den letzten Jahren eher allgemeinere, drogen-unspezifische Programme gefördert hat, häufig jedoch noch immer polizeilich orientiert war, wird heute zunehmend eine Doppelstrategie ins Auge gefaßt, die einerseits bei den Eltern den Angst-Abbau vorantreiben und andererseits für Schüler die ambivalente Besetzung dieser Drogen verdeutlichen soll.

Während die seit Verabschiedung des ›Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplans‹ (1990) auch für illegale Drogen zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Zeit keine Cannabis-spezifische Aufklärungsliteratur zur Verfügung hat, planen zumindest die norddeutschen Länder seit dem letzten Jahr einschlägiges Material auszuarbeiten. Kennzeichnend für die gegenwärtige Lage mag sein, daß die BZgA im Rahmen ihrer Gesamtstrategie, nicht konkret über ›Drogen‹ zu sprechen, da dies nur Neugier wecke, sondern allgemeinere Lebenskompetenz zu fördern (Leitlinien 1993) in ihrer eigenen Aufklärungsbroschüre für den Biologieunterricht der Klassen 11. bis 13. zwar Alkohol, Nikotin und Opiate ausführlicher behandelt, über Cannabis dagegen kein Wort verliert (Materialien 1994). In der hier noch immer virulenten, medizinisch-substanzbezogenen Sicht mit dem dazu passenden Drogen-Freiheits-Ideal stieß unsere Frage nach ›schadensmindernder‹ oder gar kulturell

informierender Aufklärung vor allem auf der Ebene der Bundesbehörden auf weitgehendes Unverständnis. Auf der unteren Ebene derjenigen, die direkt mit schulischer Drogenaufklärung befaßt sind, waren dagegen erste Ansätze für ein realitätsnäheres Verständnis zu verspüren., was sich insbesondere in einer veränderten, großzügigeren Haltung gegenüber gelegentlichem Cannabis-Konsum äußerte. Es ist freilich zur Zeit noch zu erwarten, daß die noch immer dominierende Grundeinstellung anstelle einer angemessenen Drogen-Aufklärung auch in absehbarer Zukunft weiterhin auf der einen Seite eine Peerguppen-Aufklärung unter den Neugierigen und auf der anderen Seite eine abstraktere, undifferenzierte Drogen-Furcht bei den Ängstlich-Braven begünstigen wird (s. auch BzGA 1994: 85,90).

5 Jugendhilfe-Bereich und Psychiatrie

5.1 Auch im **Jugendhilfe-Bereich** i.w.S. ist an der Basis inzwischen eine Tendenz zu einer eher gelassenen Hinnahme des Konsums zu beobachten, die dann voll zum Tragen kommen könnte, wenn die ›höheren Instanzen‹ hier deutlicher ihr Einverständnis signalisieren würden.

Wir stießen hier in unseren Interviews auf der ›höheren Ebene‹ häufig auf erhebliche Diskrepanzen zwischen ›offizieller‹ Darstellung und inoffizieller Meinung im Sinne des »unter uns, solange sie am nächsten Tag zur Schule gehen...«, eine Diskrepanz, die insbesondere immer dann deutlich wird, wenn politische Wahlen gleich welcher Art anstehen, »da dies die Bevölkerung nicht verstehen würde«.

In diesem Sinne ergab eine von uns durchgeführte, etwas längerfristig angelegte Begleitforschung in einer norddeutschen Institution der **Heimerziehung** auffälliger Jugendlicher, die üblicherweise die worst cases aus anderen Heimen aufnimmt, daß dort die Erzieher seit den 90er Jahren parallel zu einem zunehmenden Cannabis-Konsum der Jugendlichen nach anfänglicher Irritation und Angst heute relativ gelassen damit umgehen können, so daß und solange die Jugendlichen hierüber sprechen können – zumal sich zeigt, daß einige dieser sonst sehr gestörten Jugendlichen ihre ursprünglichen Alkoholprobleme mit Hilfe eines geregelten Cannabis-Konsums in den Griff bekamen, weil »Alkohol sich mit Cannabis nicht verträgt« (›Das Petra-Projekt‹ 1995).

5.2 Im engeren **Problembereich** stellt heute die Drogenberatung zunehmend fest, daß Cannabis-spezifische Fragestellungen allenfalls noch von besorgten Eltern eingebracht werden nach dem Motto »habe zufällig ein Bröckchen Haschisch in der Schublade gefunden, was soll ich tun«.

In diesem Sinne bedauert es etwa die auf Cannabis spezialisierte Hamburger Drogenberatung Kö16a, die neben schulischer Aufklärung auch ambulante

Beratungen durchführt (Homann 1994), daß die übrigen Drogenberatungsstellen entsprechende Drogenfälle mit »ach, nur Cannabis« gar nicht mehr zur Beratung annähmen. So ist auch ein im Hamburger Beratungsführer angekündigtes Beratungs- und Behandlungsangebot ›Cabiko‹, das nach dem Modell des in der Bundesrepublik einzigartigen Berliner ›Therapie-Ladens‹ (Tossmann 1991) cannabis-spezifische Therapie-Angebote bereitstellen sollte, »nicht ins Rollen gekommen«. Dementsprechend wird auch in einem von der Bundesregierung favorisierten Gutachten noch immer davon gesprochen, man brauche die Pönalisierung des Cannabis-Konsums, da dann »insbesondere jugendliche Konsumenten mit einem bereits bestehenden schädlichen Gebrauch stärker als bisher statt des Strafvollzugs eine ambulante oder stationäre Therapie wählen (könnten), wodurch die Gefahr langfristiger Spätschäden reduziert wird« (Bühringer 1994: 24).

In der letzten statistischen EBIS-Auswertung für 1993, die im Bereich illegaler Drogen verstärkt Drogenberatungsstellen aus den südlichen Bundesländern erfaßt, fand man bei 216 Beratungsstellen in den westlichen Bundesländern insgesamt bei 2,7% der Männer und 1,5% der Frauen Cannabinoide als Hauptdroge, die überwiegend als ›schädlicher Gebrauch‹, nicht jedoch als ›Abhängigkeit‹ im Sinne der ICD-10-Diagnose gewertet wurden, und die man vor allem bei Erwachsenen mit Langzeitgebrauch diagnostizierte (Simon 1994), weshalb man wohl in den Schaubildern zur Langzeit-Entwicklung neben Alkohol nur Hypnotika/Sedative, Opiate und Kokain nicht jedoch das Cannabis aufnahm (EBIS Bd.19, 1994:14-18). In der sorgfältigen Dokumentation der bremischen Drogenberatungsstellen wurde 1994 dementsprechend unter denjenigen, die ein zweites Mal diese Stellen besuchten (erst dann wurden diese Daten erhoben), nur in 1,5% Cannabis als Hauptdroge festgestellt, während die sehr erfahrene Drogenberatungsstelle im nordrhein-westfälischen Bielefeld uns überhaupt keine einschlägigen Fälle benennen konnte.

Alle Befragten sahen dabei – im Gegensatz etwa zum harten Drogengebrauch – das Problem weniger im Cannabis-Konsum, sondern überwiegend im dahinterliegenden familiären oder schulischen Problembereich. So heißt es im Tätigkeitsbericht des Drogenreferats der (heimlichen Drogenhauptstadt) Frankfurt am Main (1994:4) lapidar: » Im Jahr 1993 hat sich ... die Tendenz bestätigt, daß der Konsum von Cannabis ausschließlich ›im Zusammenhang mit anderen – entscheidenden – Faktoren Probleme verursacht«. Bremen vermutet bei den ohnehin schon seltenen Cannabis-Fällen eher eine Aufgabe der **Erziehungsberatung**, die jedoch unter dem Eindruck allgemeiner Drogen-Propaganda solche Klienten lieber weiter verweise, obwohl sie sich bei Alkohol-Problemen sehr wohl zuständig fühle. Und selbst Tossmann (1994:156), die Seele des eben benannten ›Therapie-Ladens‹, geht heute davon aus, daß »für die überwiegende Mehrheit junger Menschen.... der Cannabiskonsum ein Übergangsphänomen (ist), das keine gesundheitlichen Konsequenzen nach sich zieht«.

Stephan Quensel, Birgitta Kolte, Frank Nolte

5.3 In diesem Sinne rechneten die Drogenbeauftragten in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein nur bei ca. 0.2% der Konsumenten mit Problemen.

Auch das Zentralkrankenhaus Bremen-Ost, Zentrum für **Psychiatrie** und Psychotherapie, teilt uns mit Schreiben vom 15.5.1995 auf unsere Nachfrage mit, daß es 1994 fünf Fälle von Cannabis-Psychosen gegeben habe, das sind etwa 0.002 % der altersentsprechenden Bevölkerung, wobei Genese und Prädisposition durchaus offen seien. Weiterhin führt es aus: »Bei Patienten mit polyvalenter Abhängigkeit (ca. 400 Patienten im Jahre 1994) mit Cannabis-Abusus wurden nur bei einem geringen Prozentsatz Symptome des sogenannten Demotivierungssyndroms wie Interessenschwund, Abstumpfung und Nachlässigkeit festgestellt. Fraglich erscheint es mir, diese Symptome bei unserem doch relativ kurzen Klinikaufenthalt (im Durchschnitt ca 14 Tage pro Patient) eindeutig dem Cannabis-Abusus zuzuschreiben.« (Vgl dazu Eikmeier 1992 und dazu kritisch Reuband 1993 sowie, noch besorgter, Kleiner u.a. 1992).

6 Kriminal-Justiz-System

Im **Kriminaljustiz-Bereich** schlägt sich diese Entwicklung – verzögert – entsprechend eindeutig nieder, um dann ihrerseits die wachsende Einsicht in den geringen Risikogehalt des Cannabis-Konsums bei Konsumenten und – wiederum weiter verzögert – bei den ›höheren Instanzen‹ zu verstärken.

6.1 Kriminalpolizei

Auf kriminalpolizeilicher Ebene können wir bundesweit beobachten, daß die Relevanz der Cannabis-Delikte als ›Aushängeschild‹ für das Rauschgift-Problem langsam im Rückzug begriffen ist, wobei es freilich zu rechtsstaatlich kaum noch zu verantwortenden, gravierenden Unterschieden zwischen den SPD-regierten norddeutschen und den CDU-CSU-regierten süddeutschen Bundesländern kommt. So hat sich etwa das Verhältnis der allgemeinen Cannabis-Delikte zu den sogenannten harten Drogen, das in den letzten Jahren allgemein 2:1 betrug, in Bayern bis 1994 erhalten, während zur selben Zeit in Bremen die ›normalen‹ Cannabisfälle nur noch 17,3% aller BtMG-Delikte und 12,2% aller Fälle von Handel ausmachten .

Dieser Trend hat sich aus der Sicht unserer Interview-Partner nach der öffentlichen Erklärung einiger Polizeipräsidenten – u.a. von Bonn und Stuttgart –, daß Cannabis eigentlich kein verfolgenswertes Unrecht darstelle, und nach dem Beschluß des BVerfG erheblich verstärkt, sei es, daß die Polizei wegen der erwarteten Einstellung des Verfahrens weniger motiviert auf diesem Gebiet arbeitet, sei es, daß die anderen Felder der Drogen-Kriminalität ausreichende ›Stellensicherheit‹ gewährleisten. Sehr deutlich zeigt sich diese kriminalpolizeiliche Neubewertung in der Tatsache, daß auch das Bundeskriminalamt

in seiner einschlägigen ›Rauschgift-Fall-Datei‹ seit einigen Jahren die tatverdächtigen Cannabis-Konsumenten gar nicht mehr und beim Cannabis-Handel nur noch Fälle über 10 Gramm aufführt.

In einem Feld, in dem es keine anzeigenden Opfer gibt, spielt das in der Bundesrepublik auf polizeilicher Ebene geltende **Legalitätsprinzip** nur eine untergeordnete Rolle, so daß das jeweilige Ausmaß der polizeilichen Aktivität im Sinne einer **faktischen Opportunität** die Zahlen ebenso nach oben wie nach unten verlagern kann. So bestätigten uns alle Interview-Partner, daß die Polizei heute – in den befragten norddeutschen Ländern – nach dem ›Stolper-Prinzip‹ faktisch nur noch solche Fälle verfolge, die offensichtlich und aufdringlich sind – wie etwa der stadtbekanntes Coffee-Shop-Betreiber Rigo Maaß in Hamburg, von den Fällen im Kilo-Bereich einmal abgesehen. Eine Praxis, die hier mitunter zu erheblichen Diskrepanzen zwischen der noch naiven ›normalen‹ Schutzpolizei und den insgesamt erfahreneren Drogenabteilungen mit ihrem zurückhaltenderen Vorgehen führt. Solange der öffentliche oder politische Druck wie bisher so gering bliebe, sehe die Polizei keinen Anlaß, hier besonders einzugreifen. Umgekehrt weisen die im nächsten Abschnitt nachgewiesenen Diskrepanzen im kriminalpolizeilichen Bereich darauf hin, daß dieser öffentliche und politische Druck etwa in Bayern noch immer recht wirksam ist – wofür auch dessen Vorgehen in der Frage des Führerscheinentzugs im Bundesrat spricht (s.u. IV, 4).

Diese Entwicklung wird auf polizeilicher Ebene etwa in Bremen, Hamburg und Hessen durch das **vereinfachte Berichtsverfahren** entschieden gefördert, nach dem in den üblichen Konsum-Fällen – entsprechend dem Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten – dem Beschuldigten unter Verzicht auf eine förmliche Vernehmung ein einfaches Formblatt zugeschickt wird, mit der Frage, ob und was sie dazu schriftlich ausführen möchten – wobei es zumeist allenfalls bei ein bis zwei Sätzen wie »einmaliges Vorkommnis« sein Bewenden hat. In solchen Fällen wird zudem ›im Hinblick auf § 31a BtMG‹ auf Labortests zur Bestimmung des THC-Gehalts verzichtet.

6.2 Polizeilich registrierte Cannabis-Delikte

Die Analyse der polizeilich registrierten Cannabis-Kriminalität an Hand der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik bestätigt auf überraschend eindeutige Weise die Aussagen unserer Interview-Partner.

Auch hier müssen wir davon ausgehen, daß die Zahl der polizeilich registrierten Cannabis-Straftaten in erster Linie vom Ausmaß und der Intensität der polizeilichen Kontrollmaßnahmen abhängt, zumal private Anzeigen in diesem Bereich äußerst selten sind und von einem sehr großen **Dunkelfeld** auszugehen

ist. So hat Kreuzer (1993a: 136) bei seiner 1991 durchgeführten Delinquenzbefragung von ost- und westdeutschen Studenten festgestellt, daß nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Befragung 5,6 % der männlichen Studienanfänger zumindest gelegentlich Haschisch rauchten. Bei den Frauen betrug der Prozentsatz 2,9% (im Osten waren es nur 0,3 bzw 0,2%). Eine von Pfeiffer 1995 bei Jura-Studenten in Hannover durchgeführte Dunkelfeldbefragung erbrachte sogar 35,4 % bei den Männern und 18,5% bei den Frauen.

Von Bedeutung ist hierbei, daß die Zahl der auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität spezialisierten Polizeibeamten seit den 80er Jahren beträchtlich zugenommen hat. Obwohl es nicht möglich war, dazu präzise Angaben zu erhalten, ergaben Rückfragen bei verschiedenen Landeskriminalämtern und Innenministerien die Bestätigung dieser Einschätzung sowie die Auskunft, daß die Zahl dieser Beamten etwa in dem Ausmaß gewachsen sei, wie die Drogenkriminalität .

(1) Das nachfolgende Schaubild 2 vermittelt für den Zeitraum 1984 bis 1994 einen ersten Überblick zur Entwicklung der Rauschgiftdelikte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer). Dargestellt werden in diesem und den nächsten beiden Schaubildern jeweils die sogenannten Häufigkeitsziffern (HZ), das heißt die Zahlen der registrierten Delikte pro 100.000 der westdeutschen Wohnbevölkerung.

Dem Schaubild läßt sich entnehmen, daß **leichte Cannabis-Delikte**, die als sogenannte »allgemeine Verstöße« gegen § 29 BtMG erfaßt werden (z.B. der Besitz kleiner Mengen von Cannabis), zunächst zwischen 1984 und 1990 um etwa ein Drittel zugenommen haben. Die absolute Zahl der allgemeinen Cannabis-Verstöße stieg von 25.550 auf 34.811 an. Danach hat die Polizei offenkundig ihre Kontrollaktivitäten gegenüber derartigen Delikten vorübergehend etwas reduziert. Bis 1992 ging die entsprechende Häufigkeitszahl um 10,8% nach unten, stieg dann aber bis 1994 auf einen Rekordwert von 59,5 (N = 40.888), der damit um 42,7% über dem des Jahres 1984 liegt.

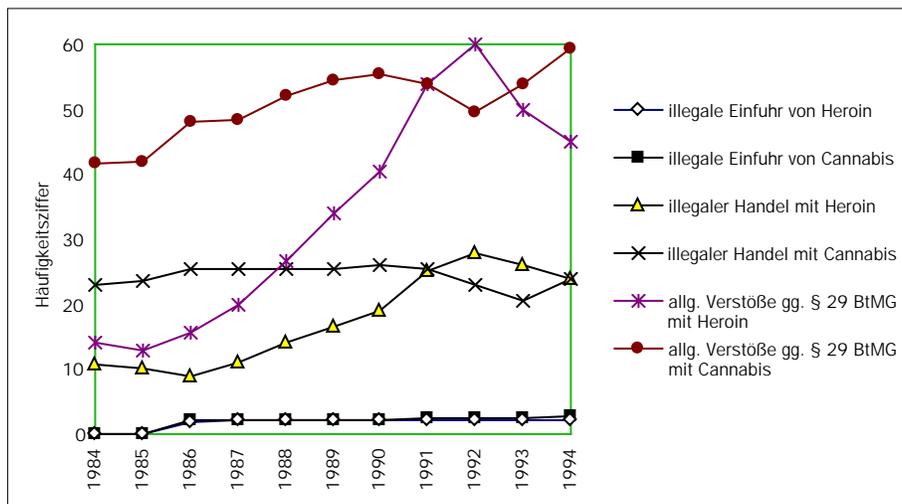
Im Vergleich dazu sind die Häufigkeitszahlen des illegalen **Handels** mit Cannabis bei leichten Schwankungen insgesamt gesehen weitgehend konstant geblieben. 1994 wurde mit einer HZ von 23,9 ein Wert erreicht, der nur um 5% über der Vergleichszahl des Jahres 1984 liegt (N 1984 = 13.965, N 1994 = 16.143). Zu beachten ist insoweit ferner, daß auch die von der Polizei oder den Zollbehörden beschlagnahmten Mengen von Cannabis seit 1988 weitgehend konstant geblieben sind. Pro Jahr wurden zwischen 11.000 und 13.000 Kilogramm beschlagnahmt. (1994 waren es 2.151 kg Haschisch, davon 1/3 an der deutsch-niederländischen Grenze, 21.317 kg Marihuana und nur sehr geringe Mengen eigenangebaute Cannabis-Pflanzen. Rauschgiftbericht 1994:101f)

Aus Platzgründen kann hier auf die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern nicht entsprechend differenziert eingegangen werden. Es verdient aber doch Erwähnung, daß sich insbesondere seit 1988 deutliche Unterschiede zwischen dem Süden und dem Norden abzeichnen. Offenkundig entsprechen die **polizeilichen Kontrollstrategien** weitgehend dem, was die politischen Repräsentanten der verschiedenen Regionen im Hinblick auf die Drogenpolitik vorschlagen. Für den Norden ist typisch, daß dort die verantwortlichen Politiker zunehmend die Ansicht vertreten, der Besitz kleiner Mengen von Haschisch sollte in Zukunft maximal als Ordnungswidrigkeit verfolgt oder gar von jeglicher Strafbarkeit ausgeschlossen werden. Diese Strategie der Entkriminalisierung wird überdies auch in bezug auf Heroinabhängige vorgeschlagen, die kleine Mengen zum eigenen Gebrauch verwenden. Diesem vor allem vom Hamburger Bürgermeister Voscherau propagierten Kurs wird am schärfsten vom Bayerischen Innenministerium widersprochen, das nach wie vor auf eine konsequente Strafverfolgung aller Drogendelikte setzt. Von daher gesehen überrascht es nicht, daß in den vier norddeutschen Ländern zusammengenommen zwischen 1988 und 1994 die Zahl der polizeilich registrierten Cannabisverstöße von 7.029 auf 5.590 zurückgegangen ist (-20,5%). In Nordrhein-Westfalen war im Vergleich dazu in demselben Zeitraum ein leichter Anstieg von 8.631 auf 9.885 zu verzeichnen (+14,6%). In Bayern dagegen hat zwischen 1988 und 1994 die Zahl der polizeilich registrierten Cannabisverstöße insgesamt um 94,6%, d.h. von 4.216 auf 8.204 zugenommen.

Nicht überraschend ist ferner, daß in bezug auf den Handel mit Cannabis entsprechend große regionale Unterschiede nicht auftreten. Auch im Norden hat die Zahl dieser Delikte leicht zugenommen (+ 9,7%). In Nordrhein-Westfalen sind die Zahlen konstant geblieben und in Bayern haben sie um 56,0 % zugenommen. Offenkundig wirkt sich insoweit aus, daß zur Strafverfolgung von Drogendealern zwischen dem Norden und dem Süden weniger große Meinungsverschiedenheiten bestehen.

(2) In das Schaubild 2 wurden auch die Daten der **Heroindelikte** aufgenommen, weil sie ebenfalls geeignet sind, den Wandel der deutschen Drogenpolitik zu dokumentieren. Die Kontrollaktivitäten der Polizei haben sich offenbar zwischen 1985 und 1992 mehr und mehr zu den allgemeinen Verstößen und dem Handel mit Heroin verlagert. Die Häufigkeitsziffer der leichten Heroindelikte, die 1985 nur ein Drittel der Vergleichszahl von Cannabisverstößen erreichte (HZ = 13,8, N = 8.129), stieg innerhalb von sieben Jahren um das 4,5fache und überflügelte 1992 mit dem Spitzenwert von 60,3 (N = 38.854) erstmals die Vergleichszahl der Cannabisverstöße. Einen ähnlichen Verlauf haben im übrigen in demselben Zeitraum die Häufigkeitszahlen für den Handel mit Heroin genommen, die zwischen 1986 und 1992 von 9,1 (N = 5.576) auf 27,6 (N = 17.813) angewachsen sind.

Schaubild 2. Cannabis und Heroindelikte in der Bundesrepublik Deutschland (ab 1991 alte Bundesländer inklusive Berlin) von 1984 bis 1994



Seit 1992 ist jedoch – gegenläufig zur Entwicklung bei den Cannabisdelikten – ein deutlicher Rückgang der polizeilich registrierten Heroinstrafaten festzustellen – und zwar in demselben Umfang wie die Cannabisverstöße seitdem zugenommen haben. Letzteres ist offenbar ebenfalls eine Folge des oben skizzierten Wandels der Drogenpolitik, der in Norddeutschland seinen Ausgangspunkt hatte. Zunehmend werden insbesondere in den norddeutschen Ländern Heroinabhängige mit Methadon versorgt. Gleichzeitig scheint die politisch vertretene These, daß man Drogenabhängige nicht mehr länger als Kriminelle, sondern als Kranke behandeln sollte, wachsenden Einfluß auf das Handeln von Polizeibeamten zu gewinnen. Zwischen 1992 und 1994 ist jedenfalls in den vier norddeutschen Ländern zusammengenommen die Zahl der polizeilich registrierten allgemeinen Heroin-Verstöße von 11.945 auf 6.921 gesunken (-42,1%). Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich ein Rückgang um 20,5 % (von 12.033 auf 9.563), für Bayern dagegen ein Anstieg um 9,9 % (von 2.817 auf 3.095).

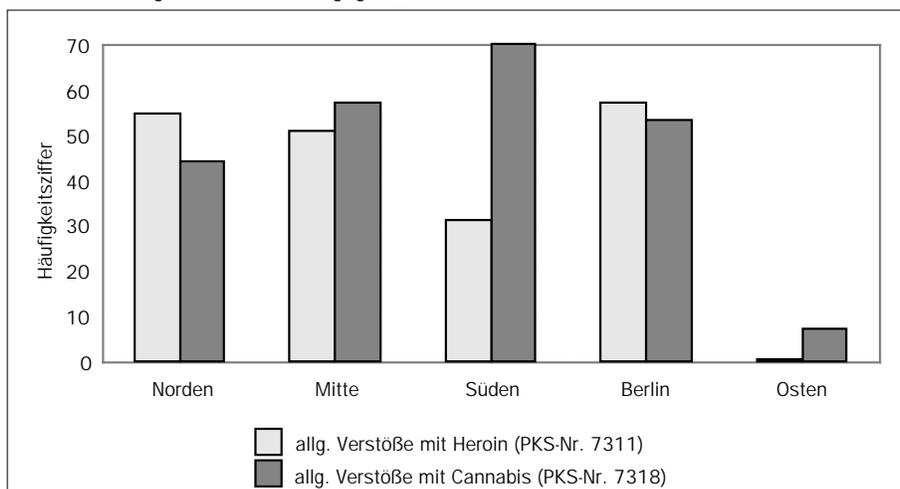
(3) Die beträchtlichen **regionalen Unterschiede** der Drogenpolitik und der Drogenkriminalität sollen nachfolgend noch einmal in bezug auf die Häufigkeitsziffern des Jahres 1994 dokumentiert werden. In den beiden Schaubildern 3 und 4 werden die Daten der vier norddeutschen Länder, der beiden Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie der süddeutschen Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland jeweils zu drei Regionen »Norden«, »Mitte«, »Süden« zusammengefaßt. Außerdem wurden Berlin und die fünf neuen Bundesländer mit in die Schaubilder aufgenommen.

Der Vergleich der Häufigkeitsziffern zeigt, daß im **Norden** der Schwerpunkt der polizeilichen Kontrollaktivitäten bei den Heroindelikten liegt. Im Vergleich

dazu werden sowohl Cannabisverstöße wie der Handel mit Cannabis seltener registriert. Die in den Interviews bestätigte Vermutung liegt hier nahe, daß Cannabis-Straftaten nach dem ›Stolperprinzip‹ oft nur bei Gelegenheit von Ermittlungsaktivitäten registriert werden, die primär der Heroinkriminalität gelten.

Im **Süden** gibt es dagegen offenkundig nach wie vor eine gezielt vorgenommene und gesondert durchgeführte polizeiliche Bekämpfung von Cannabis-Delikten. Diese werden insgesamt gesehen mehr als doppelt so oft registriert wie Heroinverstöße. In bezug auf den Drogenhandel sind zwar auch regionale Unterschiede der Kontrollstrategien erkennbar. Sie sind allerdings nicht so deutlich ausgeprägt wie bei den schlichten Cannabis- beziehungsweise Heroinverstößen.

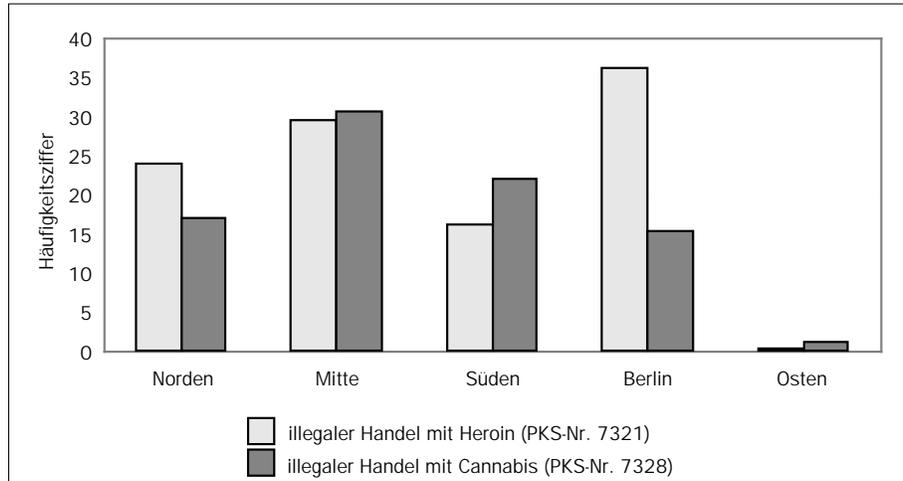
Schaubild 3. Drogendelikte 1994 in der Bundesrepublik Deutschland nach Regionen - Übersicht 1: allgemeine Verstöße gegen § 29 BtMG mit Heroin und Cannabis



Im übrigen wird aus beiden Schaubildern erkennbar, daß die registrierte Drogenkriminalität in **Ostdeutschland** selbst im fünften Jahr nach dem Fall der Mauer noch keine relevanten Ausmaße erreicht hat. Selbst die registrierten Cannabis-Verstöße bleiben mit einer Häufigkeitsziffer von 7,1 Delikten pro 100.000 Einwohner (N = 1.017) weit unter dem Niveau der westlichen Bundesländer.

(4) Abschließend soll die These vom starken Einfluß der im Norden und Süden Deutschlands erheblich divergierenden Drogenpolitik auf die polizeilichen Kontrollstrategien anhand eines Vergleiches von **Tatverdächtigenzahlen** der registrierten Cannabis-Verstöße geprüft werden, und zwar in einem Zeitraum, in den einerseits die Lübecker Entscheidung vom 17.12.1991 hineinfällt, andererseits aber der Ausgang der erst am 28.4.1994 veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht bekannt war.

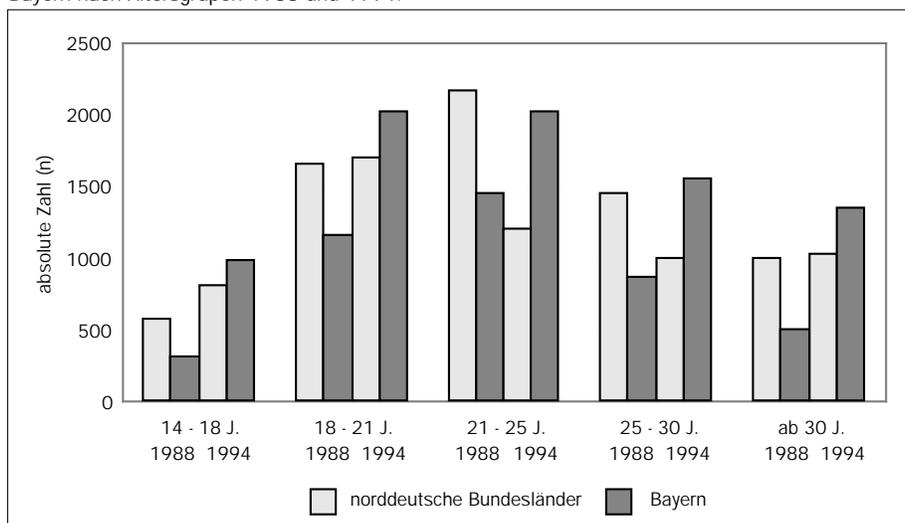
Schaubild 4. Drogendelikte 1994 in der Bundesrepublik Deutschland nach Regionen - Übersicht 2: illegaler Handel mit Heroin und Cannabis



Im nachfolgenden Schaubild 5 werden jeweils die bayerischen Daten der Jahre 1988 und 1994 den der vier norddeutschen Länder zusammengefaßt gegenübergestellt.

Die Daten zeigen für Bayern und den Norden Deutschlands, daß sich die Ermittlungsaktivitäten der Polizei sehr unterschiedlich entwickelt haben. Während im **Norden** im Verlauf der sechs Jahre nur noch gegenüber Jugendlichen ein deutlicher Anstieg der registrierten Tatverdächtigen zu verzeichnen ist und die Zahlen der 21- bis 25jährigen sowie der 25- bis 30jährigen sogar stark zurückgegangen sind, zeichnet sich für **Bayern** im Vergleich der beiden Jahre eine alle Altersgruppen erfassende Zunahme der Kriminalisierung von leichten bis mittelschweren Cannabis-Verstößen ab. Am stärksten ist der Anstieg der Tatverdächtigen bei den Jugendlichen ausgeprägt, deren Zahl sich in Bayern im Verlauf der sechs Jahre mehr als verdreifacht hat (von 319 auf 993). Bei Betrachtung der Daten gewinnt man den Eindruck, daß die vom Norden ausgelöste drogenpolitische Debatte über eine Entkriminalisierung des Besitzes kleinerer Mengen von Cannabis in Bayern eine Art »jetzt erst recht-Mentalität« ausgelöst hat. Das Ergebnis ist jedenfalls, daß im Jahr 1994 die Zahl der in Bayern registrierten Tatverdächtigen von Cannabis-Verstößen mit 7.888 Personen weit über der Zahl aller vier norddeutschen Länder zusammengekommen liegt (N = 5.722). Sechs Jahre zuvor war die Situation noch umgekehrt. 6.656 Tatverdächtigen im Norden standen nur 4.280 Tatverdächtige in Bayern gegenüber.

Schaubild 5. Die regionalen Unterschiede der Kriminalisierung des Cannabiskonsums in den norddeutschen Bundesländern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) und in Bayern nach Altersgruppen 1988 und 1994.



6.3 Staatsanwaltschaft und Gericht

Auf der übergeordneten Ebene der **Staatsanwaltschaft**, die heute in diesem Bereich die eigentliche Herrin des Verfahrens ist, wird in den norddeutschen Bundesländern ein wesentlicher Teil der Cannabis-spezifischen Delikte durch Einstellung erledigt (§ 31a BtMG), wenn sich hier auch die erwähnten sehr großen regionalen bzw. staatsanwalts-kulturellen Unterschiede, die bis in die einzelnen Staatsanwaltschaften hineinreichen, besonders deutlich bemerkbar machen. So liegen etwa in Bremen 95% aller (ca. 700) Einzelsicherstellungen von Cannabis-Produkten pro Jahr unter 30 Gramm, und so werden in Hamburg jährlich etwa 1.500 Fälle gem. § 31a wegen Geringfügigkeit eingestellt, das sind schätzungsweise 20% aller BtMG-Delikte und damit die überwiegende Menge aller Cannabis-Verstöße.

Die Reichweite dieser Entscheidungsmöglichkeit demonstrierte ein während eines Interviews vorliegender Fall, in dem ein sonst nicht vorbelasteter Dealer mit 18 kg Cannabis aus der Untersuchungshaft gegen eine Kaution von DM 20.000,— entlassen werden sollte, da wegen der tätigen Mithilfe bei der Aufklärung (§ 31 BtMG) anstelle der an sich vorgesehenen langjährigen Gefängnisstrafe nur mit einer Bewährungsstrafe gerechnet wurde.

Auch auf **richterlicher** Ebene sind, bei weitem Streubereich möglicher Entscheidungen (Kreuzer 1994: 42), in dem von uns befragten norddeutschen

Bereich allenfalls noch Kilogramm-Entscheidungen von Bedeutung, was sich sehr deutlich in unserer Untersuchung im Bremer Strafvollzug zeigte.

6.4 Strafvollzug

Bei dieser Untersuchung im Bremer Strafvollzug haben wir an einem Stichtag im April 1995 die Akten aller Bremer Untersuchungshäftlinge und Strafgefangenen, die real eine Strafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren zu verbüßen hatten, eingesehen, um herauszufinden, wieviele der BtMG-Verurteilungen Cannabis-Besitz oder Cannabis-Handel betrafen.

(1) Von 454 Inhaftierten konnten 396 Akten eingesehen werden, die zu einem Viertel (24%) BtMG-Fälle betrafen, und zwar 30 Untersuchungshäftlinge (darunter 60% Ausländer) und 66 Strafgefangene. Wie das folgende Schaubild 6 ›Deliktsübersicht‹ zeigt, erreichten damit die **BtMG-Fälle** fast die Zahl der Diebstähle und übertrafen sämtliche anderen klassischen Deliktsbereiche. Drogenabhängige im engeren Sinne findet man dabei sowohl unter diesen BtMG-Fällen – die aber auch nicht-abhängige Dealer erfassen –, wie auch unter den Beschaffungs-Delikten ›Diebstahl‹ und ›Raub‹.

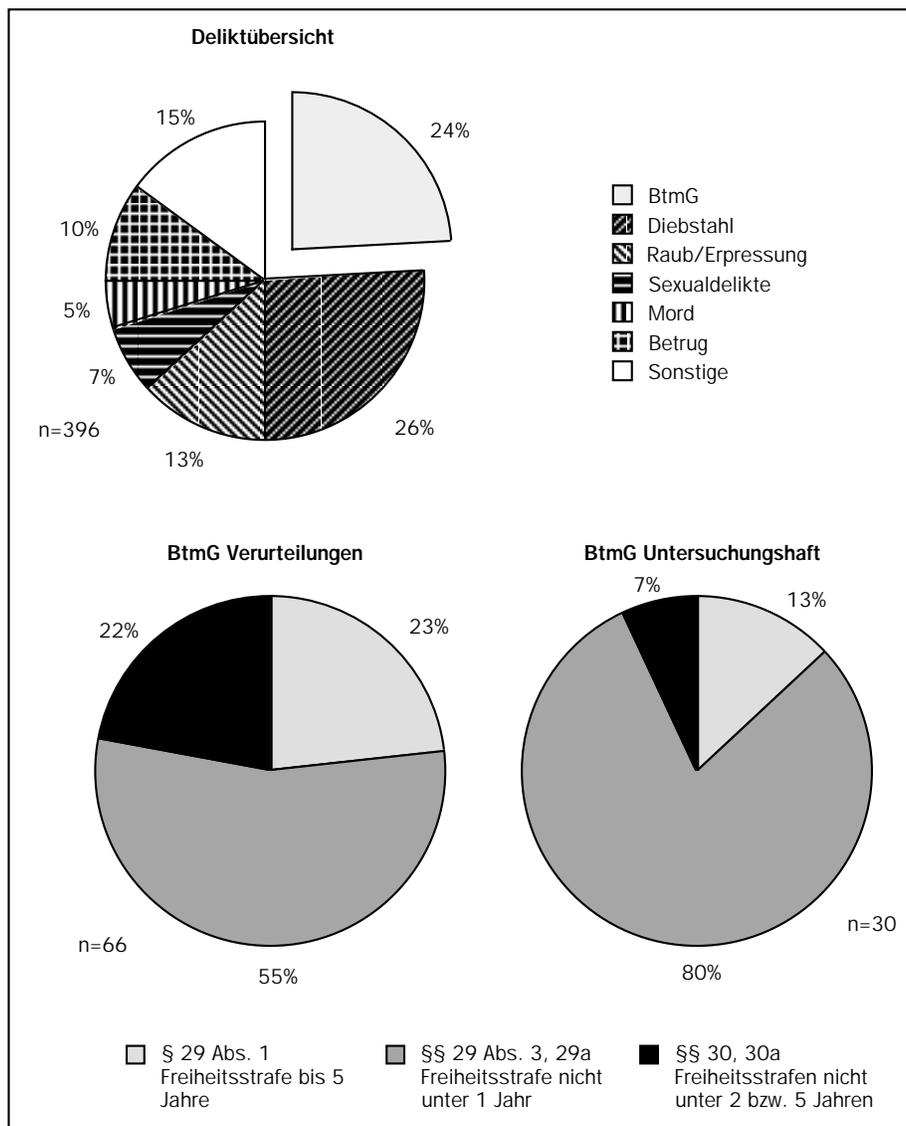
Die einfachen Fälle der BtMG-Delikte (§ 29 Abs.1) spielen bei den Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen mit 13% bzw. 23% eine relativ geringe Rolle, während bei den Strafgefangenen die besonders schweren Fälle der §§ 30, 30a BtMG mit ihren langen Strafen naturgemäß stärker vertreten sind als in der Untersuchungshaft. Bei den hier verhängten Strafen erreichten nur 8% eine im Prinzip zur Bewährung aussetzbare Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, während 52 % eine Strafe von über 2 bis zu 4 Jahren und weitere 26 % Strafen bis zu 11 Jahren zu verbüßen hatten. (s. Schaubild 7)

(2) Unter den BtMG-Delikten fanden wir einen einzigen Fall, der wegen Einfuhr von **Cannabis** in nicht geringer Menge in Höhe von 189 Gramm 1;3 Jahre zu verbüßen hatte, sowie zwei Untersuchungshäftlinge die wegen Einfuhr und Handeltreibens mit Cannabis in nicht geringen Mengen (18 und 23,5 kg) festgenommen waren. In weiteren 8 Fällen wurde Cannabis neben dem Erwerb, Besitz und Handel ›härterer‹ Drogen im Urteil genannt, so erhielt ein Täter wegen Handels mit Heroin und 80 Gramm Haschisch 3;3 Jahre, während ein anderer wegen 920 kg Kokain, 986 kg Kokain und 8,7 Tonnen Marihuana 8 Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

Eine Verurteilung wegen Cannabis-Konsums (bzw. wegen des Besitzes von Cannabis) suchten wir vergebens. Ein solcher Täter sei, so lautete die Auskunft der Staatsanwaltschaft, allenfalls bei den **Ersatzfreiheits-Strafen** für nicht bezahlte Geldstrafen zu finden.

Auch in den Bremer Strafanstalten scheint, wie in den anderen bundesdeutschen Strafanstalten, Cannabis-Konsum zum Anstaltsalltag zu gehören. Im Gegensatz zur sonstigen bundesdeutschen Praxis werden hier jedoch keine einschlägigen Urinproben mehr erhoben, doch muß nach wie vor jeder Cannabis-Fund der Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Wenn es dann auch nur selten zu einer neuen Anschluß-Strafe kommt, so kann dies faktisch doch zur **verlängerten Freiheitsstrafe** führen, wenn etwa ein Gefangener auf Urlaub außerhalb der

Schaubild 6



Anstalt oder bei einer Razzia innerhalb der Anstalt mit Cannabis erwischt wird, weil ihm dann wegen der nicht mehr möglichen ›Legal‹-Prognose entweder der Urlaub oder gelegentlich sogar die sonst übliche Entlassung nach Ablauf von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe gestrichen wird.

Schaubild 7. BtmG Strafmaß in Jahren.

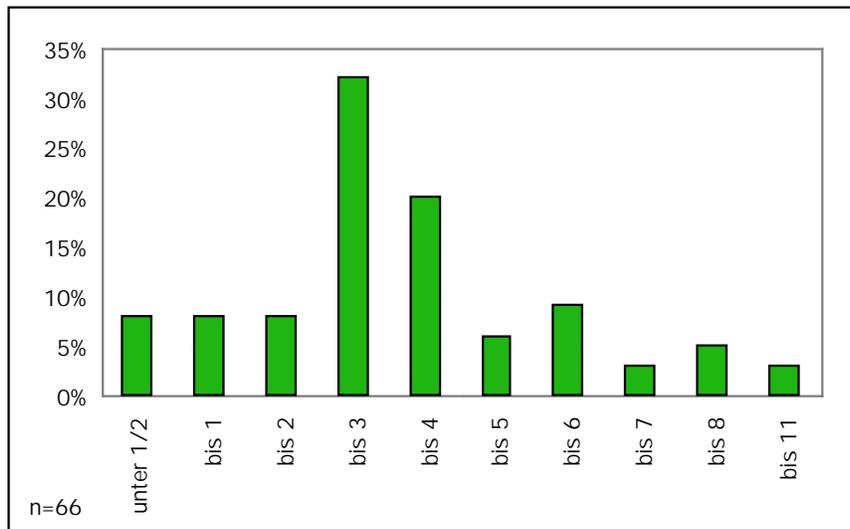


Tabelle 2. Stand der Gefangenenspopulation am 19.04.1995

Untersuchungshaft	89
Strafgefangene	259
Abschiebehaft	1
Offener Vollzug	105
	454
nicht einsehbare Akten	58
zur Verfügung stehende Akten	n=396

3 Öffentlichkeit und Politik

Diese zur Normalität hinstrebende Cannabis-Politik setzte in den letzten Jahren, schon lange vor der Entscheidung des Lübecker Landgerichts vom 17.12.1991 und dem, sogleich näher dargestellten, darauf folgenden Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 9.3.1994, ein, so sehr sie auch durch diese beiden heiß diskutierten Ereignisse weiter vorangetrieben wurde.

1 Bevölkerungsumfragen

Aus den Bevölkerungsumfragen ergibt sich ein **langsamer Wandel** in den Einstellungen der Bundesbürger zum Haschisch und zum sonstigen Drogengebrauch. Liberale und repressive Tendenzen sind gleichermaßen anzutreffen (Reuband 1992: 116 ff.). Wenn es einen Trend gibt, dann scheint er langfristig eher in Richtung auf eine Liberalisierung als in Richtung punitiver Tendenzen zu gehen. So zeichnet sich in der einzigen derzeit verfügbaren Längsschnittuntersuchung zur Frage der moralischen Beurteilung des Haschischgebrauchs in der Zeit 1970 bis 1987 eine Tendenz ab, den Gebrauch weniger moralisch und punitiv zu beurteilen. Gefragt, wie man als Richter über Studenten urteilen würde, die Haschisch rauchen, plädierten 1970 5% der Bundesbürger für Freispruch, 1982 9% und 1987 15%. Würde man das Plädoyer für Freispruch *und* bloße Verwarnung zusammenfassen und als Sanktionsverzicht interpretieren, würde der jeweilige Wert noch stärker ansteigen: von 28% im Jahr 1970 auf 44% in den Jahren 1982 und 1987 (Reuband 1988: 490).

Ob sich der Trend einer liberalisierten Beurteilung bis in die 90er Jahre fortgesetzt hat, wissen wir mangels entsprechender Daten nicht. Eine neuere Umfrage in der Bevölkerung aus dem Jahr 1994 zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Institut für Demoskopie 1994) belegt jedoch zumindest, daß liberale Tendenzen weiterhin ein durchaus nennenswertes Potential in der Bevölkerung – wenn auch keine Mehrheit – konstituieren. »Das Bundesverfassungsgericht hat ja kürzlich in einem Urteil festgestellt, daß Haschisch oder Marihuana weiterhin verboten bleiben. Allerdings sollen diejenigen, die Haschisch nur gelegentlich und in kleinen Mengen nehmen, dafür nicht bestraft werden. Finden Sie es gut, daß das Bundesverfassungsgericht so entschieden hat, oder ging Ihnen das nicht weit genug, oder wäre Ihnen ein strengeres Urteil lieber gewesen?« 28% der befragten Bürger der alten Bundesländer erklärten auf diese Frage hin, sie fänden die Entscheidung »gut«, und 9% antworteten gar, es ginge

ihnen »nicht weit genug«. Lieber ein strengeres Urteil hätten 54% gewünscht. 11% gaben sich unentschieden.

Am größten ist das Potential für einen Wandel der Drogenpolitik unter den **Jüngeren**. Daß die Entscheidung gut sei oder das Urteil nicht weit genug ginge, meinten in den alten Bundesländern unter 30 Jahren eine Mehrheit (56%), unter den 30-44jährigen ist es nur ein Anteil von 43%, bei den 45-59jährigen und bei Personen 60 Jahre und älter 20%. Inwieweit die liberalere Haltung der jüngeren Generation – als eine Art generationspezifische Erfahrung und Orientierung – im Lauf der Zeit andauern wird oder eine vorübergehende Haltung signalisiert, ist ungewiß.

2 Medien-Reaktion

Diese zunehmende Ambivalenz schlug sich in besonders eindeutiger Weise in den Reaktionen der **Medien** auf die Cannabis-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.1994 nieder. Schon am 29. April 1994, nur einem Tag nach seiner Veröffentlichung, reagieren die deutschen Zeitungen mit einer Fülle von Schlagzeilen, die z. T. völlig entgegengesetzte Einschätzungen dokumentieren. Kennzeichnend für den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes sind seine zurückhaltenden Formulierungen, die einen großen Interpretationsspielraum eröffnen. Verwirrungen werden in der Presse durch Titelüberschriften gestiftet, die hervorheben, daß »Haschisch-Konsum in kleinen Mengen straffrei« sei, »der Umgang mit leichten Drogen aber prinzipiell strafbar« bleibt (*Süddeutsche Zeitung*, 29.4.94). Rückblickend auf die Berichterstattung liest man am 13. Mai 1994 in der *Süddeutschen Zeitung* die Einschätzung: »Karlsruhe verursacht Chaos – Auslegung den Medien überlassen«. Die insgesamt widersprüchliche Berichterstattung hat das Bundesverfassungsgericht sogar dazu veranlaßt, im Mai 1994 eine Art Gegendarstellung zu veröffentlichen, wonach Formulierungen wie »straffrei« oder »Freigabe« falsch seien.

Obwohl sich an der grundsätzlichen Strafbarkeit des Umgangs mit Cannabis-Produkten nichts geändert hat, jubelt die *Berliner Tageszeitung* »Feuer frei für den Joint«, den man jetzt »ohne Angst vor Bestrafung frohen Herzens genießen kann« (29.4.94). Die *Bonner Rundschau* spricht von einer »bedingten Freigabe« von Haschisch und geht sogar noch einen Schritt weiter: »Haschischraucher werden entkriminalisiert« (29.4.94), eine Einschätzung, die in ihrer pauschalen Formulierung schlichtweg falsch ist. Als »Frohe Kunde für alle Kiffer« wertet die *Junge Welt* den Richterspruch, der sich *Der Spiegel* anschließt: »Kiffer werden nicht mehr bestraft, das Volk darf haschen« (2.5.94). *Der Spiegel* sieht durch den Urteilspruch eine »Wende in der Drogenpolitik«, die sich »– gewollt oder nicht – am Vorbild der Niederlande« orientiert. Die neue Kursvorgabe »kommt der Forderung vieler Rechtspolitiker nach, Konsumenten und Dealer juristisch

deutlich auseinanderzuhalten« (*Der Spiegel*, 2.5.94). Die *Frankfurter Rundschau* wertet den Beschluß als »ein Erfolg gegen die Unvernunft« (30.4.94). Von einer derartigen Begrüßung des Urteils kann in der *Bild*-Zeitung keine Rede sein. Sie sieht die Grundfesten der Gesellschaft durch das »gefährliche« und »riskante« Urteil bedroht: »Es ist der erste und wichtigste Schritt auf dem Weg zur völligen Freigabe« (29.4.94). *Bild* spricht auch fälschlicherweise von einer »Haschischfreigabe«, die die Zahl der Drogentoten drastisch in die Höhe treiben wird, denn »fast alle von ihnen machten ihre ersten Rauschgift-Erfahrungen mit Haschisch« (29.4.94).

Doch das Zeitalter der Prohibition ist mit dem Karlsruher Beschluß keineswegs beendet. Den Stimmen, die das Urteil euphorisch feiern oder davor warnen, stehen Reaktionen gegenüber, die sich eher verhalten äußern. So konstatiert der *Weser-Kurier*: »Die Karlsruher Richter haben lediglich die vielerorts schon gängige Praxis, kleine Kiffer nicht zu bestrafen, festgeschrieben« (29.4.94). Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* bescheinigt den Karlsruher Richtern Besonnenheit: »Die Entscheidung nimmt die gesellschaftlichen Auffassungen an, daß herkömmliche Rauschmittel akzeptiert werden, die neuen, ideologischen aber nicht: eine weise Entscheidung, ganz im Sinne einer besonderen Form der richtigen Zurückhaltung« (29.4.95). Daß durch diese »Zurückhaltung« die Auslegung des Urteils den Medien überlassen wird, wird dagegen nur selten gesehen. Die wenigsten thematisieren, daß das Urteil die Prinzipien einer repressiv praktizierten Drogenpolitik lediglich bestätigt und für die Betroffenen keine realen Verbesserungen bringt. In der *Zeit* ist zu lesen: »Strafe kann vor Sucht nicht retten. Karlsruhe läßt alles beim alten – doch die alte Drogenpolitik ist gescheitert« (6.5.94). Andere stellen den Urteilsspruch in einen allgemeineren Kontext der Drogenpolitik und verspüren einen »leichten Rückenwind aus Karlsruhe«, der allerdings »kein wind of change« bedeutet, denn »Zur besseren Erkenntnis gehört: Drogensüchtige sind in erster Linie krank« (*Süddeutsche Zeitung*, 29.4.94). Auch die Einsicht, daß der Spruch »Kein Freibrief für den Rausch« (*Der Tagesspiegel*, 4.5.94) bedeutet, ist eher selten klar formuliert.

Übereinstimmend wird das Haschisch-Urteil als erstes und wichtiges **Signal für den Rückzug** des Strafrechts aus der Drogenpolitik gewertet. Und doch »Eine Strafrechtsvorschrift, die das Bestrafen verbietet, scheint wie Feuer ohne Hitze zu sein« (Wolfgang Neskovic in *Die Woche*, 5.5.1994). (vgl. insgesamt: Der Cannabis-Reader Nr. 4. 1994).

3 Politische Parteien

Ein Ambivalenz-Spektrum, das sich schließlich auch auf der **politischen Ebene** in den unterschiedlichen Stellungnahmen zwischen und gelegentlich auch innerhalb der politischen Bundes-Parteien wiederfinden läßt.

3.1 So steht für die zur Zeit regierende konservative Christlich Demokratische Union und ihre rechte bayerische Schwesterpartei Christlich Soziale Union (CDU/CSU) die Abstinenz gegenüber illegalen Drogen im Vordergrund ihrer Drogenpolitik. Sie unterscheidet sich damit nicht von der Haltung der Bundesregierung und sieht im Strafrecht ein Mittel zur Generalprävention, um ein staatliches Unrechtsurteil aufrechtzuerhalten. Drogenpolitik wird vor allem als kriminalpolitisches Problem verstanden, das durch Angebotsreduzierung über verstärkten Einsatz von Ermittlungsbehörden eingegrenzt werden kann. Cannabis wird in offiziellen Verlautbarungen nicht von anderen illegalen Drogen unterschieden.

Die Drogenpolitik der CDU/CSU wird durch die Vertreter der Bundesregierung mit dem parlamentarischen Staatssekretär Lintner (CSU) und dem Bundesgesundheitsminister Seehofer (CSU) repräsentiert und in ihren Grundzügen gestaltet. Betont wird immer wieder, daß eine »Freigabe« illegaler Drogen und auch die Diskussion darüber, Jugendliche verunsichern und zum Konsum auch anderer illegaler Substanzen animieren würde. Auffällig ist eine enge Verknüpfung des Themas mit dem Bereich der »Inneren Sicherheit«, der Diskussion um das »Organisierte Verbrechen« und der »Kriminalitätsbekämpfung«.

Lediglich in regionalen Verbänden der Jugendorganisation (JU) und bei Einzelpersonen der Partei wird vereinzelt ein Umdenken in Richtung Entkriminalisierung von Gebrauchern laut.

3.2. In der im Bundestag in der Opposition, in den Bundesländern wie im darauf aufbauenden Bundesrat zur Zeit dagegen in der Mehrheit stehenden Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ist seit Ende der 80er Jahre ein Prozeß des Umdenkens zu verzeichnen, der sich an der Akzeptanz des Drogenkonsums als gesellschaftliche Realität und an der »harm-reduction« orientiert. Auf die Erfahrungen der niederländischen Drogenpolitik wird dabei vielfach zurückgegriffen. Die Drogenpolitik der Bundesregierung wird von der SPD aufgrund des repressiven Ansatzes als gescheitert betrachtet und eine »grundsätzliche Neuorientierung« (SPD, 1993a) in der Drogenpolitik befürwortet. 1992 brachte die SPD-Bundestagsfraktion erstmals einen Änderungsantrag zur Reform des Betäubungsmittelgesetzes ein, der u.a. auf materiell-rechtlicher Ebene den Besitz und Erwerb illegaler Drogen zum Eigengebrauch straflos stellen sollte. Parteitagsbeschlüsse (SPD, 1993 a, b) stellen fest, daß das »Strafrecht [...] kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Drogensucht [ist]« und »die Förderung eines verantwortlichen Umgangs mit allen Rauschmitteln, die Vorsorge gegen gesundheitliche Schäden und die Hilfe für diejenigen, die solche benötigen, im Vordergrund« stehen muß.

Neben verschiedenen Initiativen aus SPD-regierten Bundesländern (s.u. IV, 2, 3) den Umgang mit Cannabisprodukten legal, bzw. ohne Strafandrohung zu regeln, stellte der SPD-Parteitag (SPD, 1993a) weiterhin fest: »Zu einer legalen

Abgabe von Cannabisprodukten zum Eigengebrauch müssen Bedingungen für einen kontrollierten Verkauf geschaffen werden«. Eine Initiative der Parteirechten (Vertreter des sog. »Seeheimer Kreises«), diesen Beschluß nachträglich mit einem Entschließungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion, der mögliche Risiken des Cannabiskonsums in den Vordergrund stellte, zu relativieren, fand in der Bundestagsfraktion keine Mehrheit. Ein von der SPD-Bundestagsfraktion eingebrachter Vorbehalt zur Ratifizierung des Internationalen Suchtstoffkontrollabkommens (1988), der u.a. einen straflosen Umgang mit Cannabisprodukten innerhalb der internationalen Verträge erleichtern sollte, wurde von der Mehrheit der Regierungskoalition 1993 im Bundestag abgelehnt. Die Jugendorganisation der SPD (Jusos) vertritt offensiv u.a. eine weitgehende Legalisierung von Cannabisprodukten und hat wesentlich dazu beigetragen, diese in der Partei mehrheitsfähig zu machen (vgl. deren Cannabis-Reader Nr. 1 bis 5).

Diese Diskussionen und die sich ändernde Sichtweise innerhalb der Partei trugen im wesentlichen dazu bei, daß verschiedene SPD-regierte Bundesländer und Kommunen für eine neue Drogenpolitik ohne Strafrecht eintreten.

3.3 Die Freie Demokratische Partei (**F.D.P.**) ist als kleiner Koalitionspartner in die Drogenpolitik der Bundesregierung eingebunden. Trotzdem läßt sich in den vergangenen Jahren ein innerparteilicher Trend zur vorsichtigen Entkriminalisierung der Konsumenten beobachten. Im Wahlprogramm der F.D.P. zur Bundestagswahl 1994 heißt es: »Sucht läßt sich wirksam nicht durch Kriminalisierung und Repression bekämpfen«. Für den Bereich der sog. harten Drogen wird eine »kontrollierte Abgabe von Drogen bzw. Ersatzdrogen« gefordert, während zu Cannabisprodukten sich hier keine speziellen Äußerungen finden. Bereits Anfang der 80er Jahre trat der ehemalige Jugendverband der F.D.P. (Jungdemokraten) für die Strafflosstellung von Cannabiskonsum ein. Der jetzige Jugendverband der F.D.P. (Junge Liberale) führt eine Debatte über die Legalisierung von Drogen. Die Stimmen für eine Neuorientierung in der Drogenpolitik aus der F.D.P. schlugen sich allerdings bisher nicht in Initiativen der Bundesregierung oder der Bundestagsfraktion zur Änderung der Gesetzeslage nieder. Trotz ähnlich lautenden Formulierungen im Wahlprogramm wurden die Initiativen der SPD nicht unterstützt um einem Koalitionsstreit aus dem Weg zu gehen.

3.4 Die nach den letzten Landtagswahlen erheblich an Gewicht gewinnende Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN (**B90/GRÜNE**) vertritt inzwischen ähnlich der SPD die Position, daß das Strafrecht nicht in die Drogenpolitik gehöre und ein gesundheitspolitisches Thema sei. B90/GRÜNE treten für die Entkriminalisierung des illegalen Drogengebrauchs ein. In einem Thesenpapier der stellvertretenden Fraktionssprecherin Müller (1995) wird hinsichtlich der sog. weichen Drogen die Forderung nach einem legalen Handel mit einer lebensmittelrechtlichen Besteuerung wie bei Alkohol und Tabak vertreten.

Stephan Quensel, Birgitta Kolte, Frank Nolte

Aufgrund ihrer geringen Präsenz im Deutschen Bundestag in der vergangenen Legislaturperiode wurden auf bundespolitischer Ebene erst im Frühjahr 1995 neue Positionen erarbeitet, die sich bisher nicht in parlamentarischen Initiativen niederschlugen. Nach der drogenpolitischen Anhörung im Mai 1995 ist zu erwarten, daß auch die Bundestagsfraktion B90/GRÜNE für eine Liberalisierung der Drogenpolitik eintreten wird. Auch die seit 1994 existierende grüne Jugendorganisation beschäftigte sich mit Alternativen in der Drogenpolitik.

3.5 Nach den B90/GRÜNE ist die Partei Demokratischer Sozialismus (**PDS**) parlamentarisch aktiv geworden. Sie fordert in einem Entschließungsantrag (1995) ihrer Gruppe im Bundestag ebenfalls die Entkriminalisierung des Gebrauchs illegaler Drogen und die sofortige Legalisierung von Cannabisprodukten, verbunden mit einem Abgabeverbot an Jugendliche unter 16 Jahren und einer Informationspflicht bezüglich des THC-Gehalts und möglicher Risiken. Der Anbau von Cannabis sollte vollständig legalisiert werden. Bereits in den vergangenen Jahren wurde in parlamentarischen Fragen an die Bundesregierung die kritische Haltung gegenüber der Drogenpolitik der Bundesregierung sichtbar und auch in Wahlkämpfen forderten Politiker der PDS die Entkriminalisierung. Vor allem in den ostdeutschen Heimat-Bundesländern der PDS ist auf allen Ebenen der Partei jedoch die liberale Haltung der PDS-Bundestagsfraktion in der Drogenfrage stark umstritten.

4 Rezente Entwicklungen im Bereich der Cannabis-Politik

Diese gleichzeitig im Konsumbereich, bei der Jugendhilfe wie auch im Kriminaljustiz-System zu beobachtende ›Entwarnung‹ bzw. Normalisierung des Cannabis-Konsums, die mit einer gewissen Verzögerung auch in der Öffentlichkeit, bei den Medien und Politikern festzustellen ist, hat nun in jüngster Zeit bundesweit auf sehr unterschiedlichen Ebenen Bemühungen ausgelöst, die Cannabis-Politik von der restlichen Drogenpolitik abzukoppeln bzw. exakter, die allgemein für den Drogen-**Konsum**-Bereich zu beobachtende ›Wende‹ in der Drogenpolitik im Cannabis-Bereich verstärkt fortzuführen.

1 Die Rechtsprechung

1. Die **Mengen**-Festlegung erwies sich dabei als primäre Einfallspforte, und zwar in der nachfolgend dargestellten zweifachen Weise. Das BtMG unterscheidet zwischen drei verschiedenen ›Mengen‹, ohne diese jedoch mengenmäßig festzulegen; und zwar (1.) die ›geringe Menge‹, bei der schon die Staatsanwaltschaft einstellen kann, (2.) die nicht näher benannte ›normale Menge‹ und (3.) die ›nicht geringe Menge‹, die – je nach Paragraphen – mit einer Mindeststrafe von einem, zwei oder fünf Jahren bedroht ist, wobei Freiheitsstrafen, die zwei Jahre übersteigen, nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können.

1.1 Für die Masse der Konsumenten ist dabei die Festlegung der Obergrenze der **geringen Menge** (§§ 29 Abs. 5, 31a) entscheidend. Das BVerfG hat die auf Initiative von Hamburg 1992 eingeführte Vorschrift des § 31a als wichtigstes Korrektiv des ansonsten zwischen den illegalen Drogen nicht weiter unterscheidenden BtMG angesehen und die Bundesländer unter Druck gesetzt, hier, um der Rechtseinheit willen, einheitliche **Richtlinien** vorzusehen. Es hat damit den ohnehin eingeschliffenen Rechtszustand salomonisch festgeschrieben, ohne jedoch von sich aus für diese Mengen einen Rahmen vorzugeben. (vgl. Gutachten Böllinger im Anhang).

Die bisherige Länderpraxis schwankte bei dieser Festlegung der geringen Menge für den Normalfall unter Erwachsenen zwischen 30 Gramm in Schleswig-Holstein und Hessen, einer Streichholzschachtel voll in Hamburg, 10 Gramm auch bei wiederholtem Verstoß in Bremen und sehr geringen Mengen in den

süd- und ostdeutschen Bundesländern, weshalb letztere sich auch in besonderem Maße gegen die vom BVerfG verlangte einheitliche Regelung wehrten.

Offensichtlich sind die Länder unter dem Druck der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Frist zur Zeit bereit, sich auf einen Kompromiß derart **zu einigen**, daß 6 Gramm als absolute Untergrenze gelten sollen, unterhalb deren auf jeden Fall einzustellen ist, während es im übrigen den einzelnen Bundesländern überlassen bleibt, jeweils für ihren Bereich höhere Grenzen festzulegen. Inwieweit dies letztlich vor dem BVerfG standhalten wird, wenn z.B. ein hessischer Konsument mit 29 Gramm Cannabis im benachbarten Bayern erwischt wird, bleibt abzuwarten.

Faktisch bietet diese Regel auch innerhalb eines Bundeslandes keineswegs volle **Rechtssicherheit**; so wird die 30-Gramm-Grenze etwa im hessischen Frankfurt voll ausgeschöpft, während einzelne Staatsanwaltschaften im benachbartländlichen Bereich auch bisher schon die 6-Gramm-Grenze anwandten, und umgekehrt in besonderen Ausnahmefällen (z.B. gut integrierter Schüler, der seine Cannabis-Phase schon längere Zeit hinter sich gelassen hat) auch einmal bei 50 Gramm eingestellt wird.

Eine erste Übersicht in Schleswig-Holstein zeigt, daß die dort geltende 30-Gramm-Grenze weder das Ausmaß von Konsum und Handel noch gar die Höhe der jeweils mitgeführten Dosis (›lauter 30-Gramm-Mengen‹) beeinflußt hat.

Wegen der genannten Rechtsunsicherheit gibt es zur Zeit eine schwache Tendenz, im BtMG bzw. der Anlage I – bzw. besser in der großzügigeren Anlage III der ›verkehrsfähigen Betäubungsmittel‹ – eine **feste** Grenze einzusetzen, gegen die sich freilich die dadurch in ihrem Ermessen beschränkte Staatsanwaltschaft entschieden wehrt. Bei weiterhin fehlender Einigung der Bundesländer wird die Bundesregierung möglicherweise gezwungen sein, in dieser Richtung tätig zu werden.

1.2 Im oberen Bereich der **nicht-geringen Menge** möchte ein weiteres Urteil des Landgerichts Lübeck (H. Schneider) vom 1.9.1994 den Verbrechenstatbestand erst bei 200 Gramm THC, das sind 4 kg Cannabis, ansetzen. Das Urteil wurde am 26.4.95 vom Oberlandesgericht Schleswig insofern praktisch bestätigt, als dieses Gericht die Entscheidung dem Bundesgerichtshof (BGH) vorgelegt hat, weil es von dessen ständiger Rechtsprechung abweichen will, doch hat dessen 4. Senat am 3.2.95 (Strafverteidiger 1995: 255) bereits signalisiert, daß er von der bisherigen Grenze von 7,5 Gramm THC (Ca. 100 Gramm Cannabis) nicht abweichen will.

1.3 Zwei weitere richterliche Ansätze versuchen, diese relativ starre Grenze bei der nicht-geringen Menge zu unterlaufen. Und zwar hat der Große Senat des BGH in seiner Entscheidung am 3.5.1994 (NJW 1994: 1663) das bisher gültige

Prinzip des **Fortsetzungszusammenhanges** aufgehoben, und dann der 5. Senat des BGH in einer anschließenden Entscheidung vom 20.6.94 (Strafverteidiger 1994: 479) auch für den Cannabis-Bereich entschieden, daß man nicht mehr gleichsam automatisch sämtliche bei einem Täter festgestellten (bzw. zugegebenen) Teilmengen zusammenzählen kann, was bisher fast immer in den Verbrechensbereich hineinführte. Heute wird deshalb üblicherweise für jede Tat ein neuer Tatenschluß unterstellt: »Eigentlich wollte ich Schluß machen, aber dann ließ ich mich erneut verführen«.

Einen zweiten, weniger offiziellen Weg bietet der Rekurs auf die ›**Kronzeugenregelung**‹ des § 31 BtMG mit der Möglichkeit, den Verbrechensrahmen zu unterschreiten und eine Strafaussetzung zur Bewährung zu ermöglichen: »Hat sich ernsthaft bemüht, mit der Polizei zusammenzuarbeiten«.

2 Gesetzesanträge

Neben diesem richterlichen Weg versuchten zwei – bisher gescheiterte bzw. nicht realisierte – **Gesetzesinitiativen** durch die Bundesländer über den Bundesrat eine entsprechende Lockerung zu erreichen.

2.1 In unmittelbarer Reaktion auf das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 17.12.1991 beantragte das Bundesland **Hessen** auf der Grundlage der Ergebnisse einer Expertenkommission des hessischen Justizministeriums (Albrecht 1992a: 38f) beim Bundesrat, »daß der Umgang mit Cannabisprodukten straflos gestellt und einem Bundesmonopol übertragen wird. Der Umgang mit Betäubungsmitteln außerhalb der erlaubten Abgabe bzw. des Monopols bleibt strafbar« (Drucksache 582/92 des Bundesrates in Materialien V, 22).

2.2 Auch im Bundesland **Niedersachsen** empfahl eine Kommission des Justizministeriums zur Reform des Strafrechts einen anderen Umgang mit illegalen Drogen, was aber zu keiner parlamentarischen Initiative führte (vgl. Albrecht 1992 b: 44 f.).

2.3 Mit Antrag vom 20.1.1993 beantragte schließlich das Bundesland **Rheinland-Pfalz** beim Bundesrat, den Umgang mit kleineren Mengen – 20 Gramm Haschisch, 100 Gramm Marihuana – nur als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,— zu behandeln, bei der die Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen zuständig wären (Drucksache 58/93 des Bundesrats in Materialien V, 17). Hier wird wohl mit Recht befürchtet, daß dies angesichts der bisher praktizierten § 31a-Regel eher zu einer Ausweitung der Sanktionierung im Bagatellbereich führen könnte.

3 Initiative der Bundesgesundheitsminister

Schließlich beauftragte die **Konferenz der Gesundheitsminister und Gesundheitssenatoren** am 17/18.11 1994 in einer ›Initiative zur Trennung der Märkte weicher und harter Drogen‹ mit nur einer Gegenstimme des Bundeslandes Bayern das Land Schleswig-Holstein – dessen Gesundheitsministerin Heide Moser öffentlich die Einführung von **Coffee-Shops** nach niederländischem Vorbild gefordert hatte – »unverzüglich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeiten von einzelnen Projekten, Maßnahmen oder Modellversuchen beim regelnden Eingriff in den illegalen Cannabismarkt zu prüfen. Dabei ist eine sorgfältige Analyse der in europäischen Nachbarstaaten gemachten Erfahrungen erforderlich« (Materialien V, 33). Schleswig-Holstein hat hierfür eine hochrangige Kommission zusammengestellt, an der auch Vertreter aus Hamburg teilnehmen. Als entscheidendes Problem gilt auch hier das der ›Hintertür‹, also die Frage, inwieweit die Belieferung der Coffee-Shops sichergestellt werden kann, da hier das geltende Legalitätsprinzip hohe Barrieren aufwerfen wird. Diese Kommission hat zuletzt am 29.5.95 getagt. Sie überlegt, ob es gegenwärtig sinnvoller wäre, nach niederländischem Vorbild eine eigene ›Cannabis-Anlage IV‹ oder eher einen indirekten Weg vorzuschlagen. (vgl. aus polizeilicher Sicht: Koriath 1995).

Bisher gibt es – bei ansonsten ohnehin sehr leicht zugänglichem Cannabis, sei es in verdeckter, oder wie etwa in Frankfurt in weithin offener Scene – insbesondere in Hamburg ständig neue Versuche, solche Coffee-Shops einzurichten, die bei Unauffälligkeit polizeilich weithin geduldet werden (»Wir schnüffeln doch nicht jedem Laden hinterher«), die gelegentlich geschlossen werden, und die jüngst auch zur – insgesamt sechsmaligen – Verhaftung und anschließender Aufhebung der Untersuchungshaft von Rigo Maaß geführt haben.

4 Die Entziehung der Fahrerlaubnis

Ein eigenes, besorgniserregendes Kapitel bieten schließlich die Versuche, entdeckten Cannabis-Konsumenten auf dem Verwaltungsweg den **Führerschein** zu entziehen bzw. dem Fahrer eine aufwendige Blut- bzw. Haar-Analyse mit anschließender medizinisch-psychologischer Untersuchung (MPU) aufzuerlegen, bei der u.a. der allgemeine Gesundheitszustand, die psychische Verfassung, zurückliegende Krankheiten, Krankheiten in der Familie, Lebensumstände erfragt werden (vgl. Soiegel Nr.19,1995:196).

Allgemeine Grundlage in diesem Bereich ist das **Gutachten »Krankheit und Kraftverkehr«** (1992) des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin der Bundesminister für Verkehr und Gesundheit. Das Gutachten befindet denjenigen

als ungeeignet, ein Kraftfahrzeug zu führen, der entweder a) »abhängig« ist oder b) »regelmäßig Stoffe ... zu sich nimmt, die entweder durch ihre lange Wirkungsdauer oder durch intervallären Wirkungsablauf die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen« (S. 23). Cannabis wird explizit als abhängigkeiterzeugend (im Sinne von a) genannt; zudem wird – bezogen auf eine »intervalläre« Wirkung – auf die Gefahr eines »flash-backs« hingewiesen. Ist die Abhängigkeit oder der Dauerkonsum erwiesen, so kann dem Betroffenen die Fahrerlaubnis – entweder auf dem Wege des Strafverfahrens (§ 69 StGB) oder auf dem Verwaltungsweg (§ 4, Abs. 1 StVG) – entzogen werden.

4.1 Da die zunehmende faktische Entkriminalisierung bei den Gerichten nur noch selten zu einer strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis anlässlich einer Verurteilung führt, gewinnt der **Verwaltungsweg** an Bedeutung. Hier wird das oben genannte Bundesgutachten in den einzelnen Behörden relativ beliebig zitiert. Während die einen auf die körperliche bzw. geistige Nichteignung abheben, betonen andere die »charakterliche Ungeeignetheit«.

Im ersteren Fall wiederum argumentieren die einen mit der Gefahr des »flash-backs« (Fischer 1991; Täschner 1994), während die anderen auf die akute Drogenwirkung nach dem Konsum hinweisen und die Existenz eines »flash-back«-Phänomens verneinen. Für beide Positionen gilt, daß es Schwierigkeiten dahingehend gibt, Cannabiskonsumenten im Straßenverkehr ausfindig zu machen sowie die konkreten Folgen eines Konsums nachzuweisen bzw. feste Grenzwerte zu fixieren (wie z.B. die 0,8-Promille-Grenze beim Alkohol). Hinzu kommt, daß das Bundesverfassungsgericht am 24.6.1993 (NZV 93: 413) entschied, daß der einmalige Gebrauch von Cannabis nicht die Anordnung einer »medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)« rechtfertige, und daß die Weigerung, dieser Anordnung nachzukommen, nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis führen dürfe.

Den zweiten Weg der »charakterlichen Ungeeignetheit« möchte das Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) gehen. Als Reaktion auf das BVerfG-Urteil argumentiert das dortige Verkehrsministerium in seiner Verfügung vom 25.3.1994 nicht mehr mit der akuten Gefährdung durch die Drogenwirkung, sondern mit **charakterlichen Defiziten** der Konsumenten illegaler Drogen (»Wer verbotene Drogen nimmt, macht auch andere verbotene Dinge«). Aus dem dauerhaften Konsum von Cannabis ergebe sich die Erkenntnis einer »kriminellen Neigung« des Konsumenten, die prophylaktisch zum Entzug der Fahrerlaubnis führen soll.

In diesem Zusammenhang sollen in einem aufwendigen Forschungsvorhaben (DM 500.000,—) Methoden für den Nachweis eines gewohnheitsmäßigen Gebrauchs durch Messung der Höhe der »nicht-wirksamen Metaboliten« (THC-

COOH im Blutserum) entwickelt werden. Der 3. Zwischenbericht dieses Projektes, das vom Institut für Rechtsmedizin in Düsseldorf (Prof. Daldrup) durchgeführt wird, besagt, daß bei 177 untersuchten Blutproben verkehrsauffälliger Kraftfahrer nur bei 19% reiner Cannabis-Konsum vorlag. In einer Untersuchung im Saarland waren es sogar nur 2 Fälle von 660 in denen ausschließlich Cannabis konsumiert wurde (vgl. Möller 1994: 28 f.). Sehr viel häufiger dagegen lag – in beiden Untersuchungen – **Mischkonsum** mit anderen Drogen vor. So wurde – bei der NRW-Untersuchung – in 66% der Fälle auch Cannabis und in 37% auch Alkohol nachgewiesen. Dieses Ergebnis ist aus epidemiologischer Sicht stark anzuzweifeln; so kommt Möller in seiner Untersuchung zu einem Ergebnis von 96,2% Fällen in denen auch Alkohol und 13,1% in denen auch Drogen und Medikamente nachgewiesen wurden (vgl. Möller 1994: 3). Die stark unterschiedlichen Zahlen könnten vor allem durch eine mögliche Selektion in der nordrhein-westfälischen Untersuchung seitens der Blutproben-liefernden Polizei zustande kommen – leider gibt der Forschungsbericht darüber keine Auskunft (vgl. zu diesen methodischen Schwierigkeiten Kreuzer 1993: 210).

Die Ergebnisse der in jedem Fall von den betroffenen Führerscheinbesitzern zu bezahlenden Blutuntersuchungen sollen bei hohen Metabolitenmengen den sofortigen Entzug der Fahrerlaubnis nach sich ziehen oder, bei unklaren Ergebnissen, die Anordnung einer MPU rechtfertigen. Eine Einstellung des Verfahrens wegen eines ›nicht dauerhaften Konsums‹, der durch besonders niedrige Metaboliten-Mengen angezeigt werden soll, wird eher die Ausnahme bleiben.

4.2 Auf der Ebene der **Verkehrspolizei** gibt es ebenfalls Unterschiede für den Nachweis von Cannabis im Straßenverkehr. Während in NRW Blutuntersuchungen – im Rahmen des o.g. Forschungsvorhabens – vorgenommen werden, wird in Bremen seit Dezember 1994 mit einem Urin-Meßgerät der Firma Merck (»Triage«) gearbeitet, das einen qualitativen Nachweis darüber erbringt, ob und welche Drogen konsumiert werden; fällt dieser Test positiv aus, schließt sich daran eine drogenspezifisch ausgerichtete Blutuntersuchung an. In Hamburg hingegen gibt es keine Cannabis-spezifische Vorgehensweise.

Insgesamt kommt es nur in seltenen Einzelfällen zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des dauerhaften Konsums bzw. der »Abhängigkeit von Cannabisprodukten« – dies gilt sowohl für den StGB-Bereich (Führerschein-Entzug bei entsprechend strafrechtlichen Verstößen) als auch für den Verwaltungsbereich. In Bremen war lediglich ein einziger Fall bekannt, in dem allein Cannabis die Ursache für den Verlust der Fahrerlaubnis war – bei immerhin jährlich 250 Fahrverboten wegen Drogenkonsums. Dies beschreibt eine Situation, die auch für Hamburg und Nordrhein-Westfalen zutrifft.

4.3 Das Bundesland **Bayern** hat deswegen in einem Antrag vom 6.5.1994 (Drucksache 420/94) an den Bundesrat vorgeschlagen, »daß der Gesetzgeber ein absolutes Verbot für das Fahren unter dem Einfluß illegaler Drogen ausspricht und eine Verletzung dieses Verbots mit Strafe und Bußgeld bedroht. Im Bewußtsein der Bürgerinnen und Bürger wird dadurch zugleich verdeutlicht, welch hohes Gefahrenpotential ein solches Verhalten in sich birgt«. Hiergegen hat das Bundesland Schleswig-Holstein zunächst allein und sodann zusammen mit dem Bundesland Hessen am 5. und 7.7.1994 (Drucksache 420/2, 3/94) geltend gemacht, daß wegen der unterschiedlichen Nachweis- und Wirkungsdauer zunächst »die Auswirkungen von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG sowie von legalen Drogen wie Psychopharmaka und sonstigen Medikamenten zu erforschen (seien). Zu klären ist, wie diese Substanzen einerseits jeweils gesondert, andererseits in der Wechselwirkung untereinander und in Kombination mit Alkohol schädlich auf die Sicherheit des Straßenverkehrs einwirken. Zugleich sind Bemühungen energisch voranzutreiben, für die Praxis der Polizei geeignete Schnellnachweisverfahren zu entwickeln. Der Bundesrat bekräftigt jedoch seine Auffassung, daß... das Maß der nicht mehr zu tolerierenden alkoholischen Beeinflussung von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt werden soll«. Daraufhin wurde diese Initiative zunächst auf Eis gelegt.

Aus den Rundfunk-Nachrichten vom 28.5.95 ist zu entnehmen, daß nunmehr der Bundesverkehrsminister im Gegenzug seinerseits erwägt, bei allen Rauschgift-Fällen unter Einschluß von Cannabis unabhängig von einem bestimmten Grenzwert statt des Führerschein-Entzugs ersatzweise ein **Fahrverbot** von drei Monaten einzuführen. Eine solche Regelung ließe den Charakter einer punitiven Alternative für die im Konsumbereich um sich greifende Entkriminalisierung besonders deutlich werden, da im Cannabis-Bereich mit seiner mehrtägigen Nachweisbarkeit nicht sicher von einer akuten, schon gar nicht von einer mehrtägig anhaltenden Verkehrsbeeinträchtigung ausgegangen werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang eine Studie der Universität Maastricht; Robbe 1994).

5 Die ökologische Hanf-Diskussion

Eine umgekehrt wirkende Sonderentwicklung prägt schließlich die jüngste Diskussion: Die Frage des **Hanf-Anbaus** für ökologische Zwecke mitsamt der damit verbundenen Ausweitung des bis in die jüngste Vergangenheit in der Bundesrepublik noch recht seltenen einschlägigen Hanf-Handels, sowie die Frage der medizinischen Verwendbarkeit von Cannabis.

5.1 Ein Schwerpunkt der Diskussion bildet die **Hanffasernutzung**, wobei landwirtschaftliche und ökologische Themen dominieren. Man möchte sich dabei vom illegalisierten Drogengebrauch abgrenzen, wie dies etwa im Verhältnis

der 1994 in Berlin gegründeten Hanf-Gesellschaft zu stärker Drogen-interessierten Bewegungen – wie z.B. zu der in Steinhagen residierenden ›Cannabis-Legal‹ – zu beobachten ist. Landwirtschaftliche Interessen an den hierfür bereitstehenden EU-Subsidien sowie ›bio-orientierte‹ wirtschaftliche Interessen im Papier- und Kleidungsbereich spielen dabei eine gewisse Rolle.

Das **Bundesgesundheitsministerium** hat in den ersten Maiwochen 1995 auf Anregung des Landwirtschaftsministeriums insoweit prinzipielle Zustimmung erkennen lassen. Im Juli 1995 soll eine Expertenrunde im Hause Seehofer die Modalitäten festlegen, nach denen künftig auch in Deutschland bestimmte THC-arme Hanfsorten angebaut werden können (Bröckers 1995; Spiegel Nr.20, 1995:126f). Bei bisher wildwachsenden Cannabis-Pflanzen im Bundesland Brandenburg wurden Werte von 0,1 - 1,5 THC festgestellt (Rauschgiftbericht 1993:105).

5.2 Auch der **Handel** mit hanfbezogenen Produkten – Hanffaser-Produkte, Paraphernalia, Saatgut – scheint sich in letzter Zeit lebhaft zu entwickeln. Während der Handel mit Hanffaser-Produkten und Paraphernalia in der Bundesrepublik nicht eingeschränkt ist, wird – ungeachtet des Anbauverbots – auch der Handel mit Saatgut selbst mit Sorten, die ausdrücklich auf THC-Reichtum gezüchtet sind sowie mit den entsprechenden Anbau-Utensilien weithin geduldet, solange davor gewarnt wird, ohne Genehmigung anzubauen.

6 Die Hanf-Medien

Schließlich mag auch der diese Entwicklung begleitende Markt der **Printmedien** ein Indiz für diese voranschreitende Normalisierung bieten. Neben Sonderausgaben etwa des *Hamburger Stadtmagazins* Nr.3/95, in dem sich HamburgerInnen mit Passphoto dazu bekennen, Cannabis geraucht zu haben, dem Hanf-Spezial der Tageszeitung *taz* aus dem Frühjahr 1995 mit zahlreichen Hanf-Inseraten oder dem Cannabis-Reader Nr.5 des Juso-Dachverbandes (Dez. 1994) zur ›Kultur des Anbaus, der Herstellung, des Gebrauchs und der Verwendung von Cannabis‹ gibt es mehrere, zum Teil recht auflagenstarke Spezialpublikationen, wie den *BTM-Kurier*, der demnächst auch auf englisch erscheinen will, seit 1989, das *Hanfforum* seit 1992, das *Hanfblatt* seit 1994, die jüngst seit März 1995 durch zwei weitere Zeitschriften – *Grow* mit einer Auflage von 60.000 und *HANF!* mit einer Auflage von 88.000 – ergänzt werden.

7 Cannabis-Forschung

Der **Forschungs-Stand** ist insgesamt eher dürftig (Konegen 1992). Neben den erwähnten Forschungen zum Metaboliten-Nachweis, der Umfrage in

Südwestdeutschland und der Schweiz sowie den beiden erwähnten Interview-Studien zum Langzeit-Konsum existiert in neuerer Zeit bisher nur eine seit Ende 1992 vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte größere quantitative Umfrage-Studie Kleiber-Soellner-Tosman, –>Determinanten unterschiedlicher Gebrauchsmuster von Cannabis< – die auf eine eher traditionell-psychologisch ausgerichtete Weise per Fragebogen die Einstellungen von Cannabis-konsumenten und Abstinente(n) erfaßt, während eine qualitativ-lebenswelt-bezogene Studie über die >Bedingungen und Auswirkungen eines sozial integrierten Cannabisgebrauchs (Haves/Schneider) im Rahmen eines einschlägigen 200-Millionen-Drogenforschungsprogramms des Bundesministers für Technologie und Forschung 1993 keine Gnade fand. Eine gemeinsame Studie zwischen Amsterdam, San Francisco und dem BISDRO-Bremen über Carreers and Consequences of Marijuana Use in different legal and cultural Contexts ist zur Zeit in Planung.

Alle drei Forschungsvorhaben betonen aus sozialwissenschaftlicher Sicht die bisher einseitig auf schädliche Auswirkungen ausgerichtete, pharmakologisch-medizinisch orientierte Forschung. So beklagen Tosman u.a. (1993:47), daß sich bisher »Aussagen über Cannabis-Konsum ... zumeist auf klinische, d.h. psychiatrisch auffällig gewordene und dadurch leichter zugängliche Stichproben beziehen.. Cannabiskonsummuster werden dabei lediglich durch Angaben über die Quantität des konsumierten Stoffes sowie über die Konsumfrequenz operationalisiert. Eine weitere klassifizierende Variable stellt allenfalls das Einstiegsalter dar. Vergleichsweise wenige Untersuchungen erheben zusätzliche konsumbezogene Kontextvariable«. Und Wolfgang Schneider (1995:72f) wollte anstelle der rein statistischen Ebene der >Problem<-Betrachtung und >drogenfixierten Blickrichtung< im Rahmen bislang weithin fehlender qualitativer Forschung »die Erfassung des Interaktionsgeflechtes zwischen dem Individuum, seiner konkreten Lebenspraxis und den gesellschaftlichen Einflüssen (Einstellungen und Werthaltungen gegenüber Drogen, Illegalisierung, formelle und informelle Regelungen)« untersuchen.

In diesem Sinne wird es künftig unter drogenpolitisch relevanten Forschungsaspekten wohl vor allem auch darauf ankommen, zu untersuchen, welche Bedingungen einen integrierten, genußorientierten Konsum ermöglichen (Haves 1994:54), und unter welchen Umständen solche Konsum-Muster entarten können (Tossmann 1993:148).

5 Fazit

Insgesamt gesehen ist die Cannabis-Situation in der Bundesrepublik Deutschland nach einer längeren Phase der Stabilisierung in den letzten Jahren wieder in Bewegung geraten. Der wachsenden Sicherheit im Umgang mit Cannabis auf Seiten der KonsumentInnen entspricht dabei vor allem in den norddeutschen Bundesländern eine zunehmende faktische Entkriminalisierung auf Seiten der Justiz, so daß wir insgesamt eine Normalisierung im Umgang mit Cannabis beobachten können, das bei etwa ein bis zwei Millionen BundesbürgerInnen heute als regelmäßig konsumierte Alltags-Droge gebraucht wird.

Der **Konsum** stößt – auf einem wachsenden Sockel von älteren Cannabis-Konsumenten (alte 68er) und Langzeitkonsumenten aufbauend –, auch bei Jugendlichen zunehmend auf Verständnis, ohne doch in größerem Ausmaß zu regelmäßigem Konsum zu führen (ca 4 % der Jugendlichen konsumieren regelmäßig Cannabis). An die Stelle von Angstmotiven treten dabei zunehmend Gesundheitsüberlegungen, die sehr wohl bei legalen wie illegalen Drogen zwischen 'harten' und 'weichen' Drogen zu unterscheiden wissen, und bei denen zunehmend Genuß-Motive die Stelle von Problem-Lösung und Verdrängung einnehmen. Im Rahmen eines wachsenden und realistischer ausgeprägten Informationsstandes bei potentiellen und aktuellen Konsumenten wie aber auch bei Drogen-Lehrern, Drogen-Beratern und Drogen-Dezernenten schwinden dadurch einschlägige **Cannabis->Probleme** bis auf geringe Reste, die ihrerseits weithin auf ihre reale Problem-Basis, etwa der Erziehungsschwierigkeit oder - noch viel seltener - einer psychotischen Prädisposition zurückgeführt werden können.

Diese Veränderung vollzieht sich zunächst unabhängig vom **Justiz-Sektor**, um dann auch durch diesen zumindest erleichtert zu werden. Auf Bundesebene (Bundesverfassungsgericht) wie bei den nördlichen Bundesländern läßt sich hier insgesamt eine wachsende Tendenz zur Liberalisierung feststellen, wobei hier eine Lösung der zunehmenden Kluft zwischen den nördlichen Bundesländern, die annähernd niederländisches Niveau erreicht haben, und den konservativen süddeutschen Ländern zur Zeit noch nicht abzusehen ist. Während auf **polizeilicher** Ebene – bei noch immer hohen Tatverdächtigen-Zahlen – im norddeutschen Raum trotz des formellen Legalitätsprinzips faktisch nach dem ›Stolperprinzip‹ Opportunität herrscht, wird auf der Ebene der **Staatsanwaltschaft** mit Hilfe des § 31a BtmG faktisch der größte Teil der Konsumdelikte ohne weitere Folgen eingestellt. Zur **richterlichen** Verurteilung

kommt es hier heute deshalb allenfalls im Kilogramm-Bereich, der vor allem auch bei den faktischen und politischen Versuchen, nach niederländischem Vorbild **Coffee-Shops** einzurichten, heute noch die größte Legal-Barriere bietet.

Im Windschatten dieser faktischen Liberalisierung entfalten sich zwei einander entgegengesetzte neue Bewegungen im Bereich der **Verkehrspolitik** wie im **ökologischen Bereich**, die insgesamt jedoch den Prozeß der Normalisierung weiter vorantreiben werden. Im Rahmen der **Verkehrspolitik** scheinen Straßenverkehrsbehörden und Verwaltungsgerichte auf dem Wege einer Kompensations-Strategie ausfüllen zu wollen, was Polizei und Strafrecht im Drogensektor zunehmend an Lücken lassen (Kreuzer 1993: 212), wofür jüngst ein drei-monatiges Fahrverbot bei jeglichem Konsum von Cannabis vorgeschlagen wurde. Auch im **Arbeitsbereich** mußte jüngst das Landesarbeitsgericht Stuttgart am 19.10.1993 feststellen, daß eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Haschisch-Konsum nicht möglich sei (Schalt 1994). Umgekehrt entwickelt sich im **ökologischen** Bereich von Anbau und Handel eine breite Bewegung, die die Legalisierung der Cannabis-Pflanze verlangt. Sie wird durch einschlägige Printmedien und erste **medizinische** Ansätze unterstützt, die eine Freigabe des Cannabis als Heilmittel verlangen (Rätsch 1992).

Die angesichts dieser ›ausschleichenden Kriminalisierung‹ naheliegende **formale Legalisierung** des Cannabis-Konsums und -Handels, wie sie etwa in der Frankfurter Resolution der Conference der European Cities – Amsterdam, Frankfurt, Hamburg und Zürich – vom 22.11.1990 verlangt wurde, und wie sie vom Bundesverfassungsrichter Sommer in seinem abweichenden Votum zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.1994 grundsätzlich befürwortet wurde, wird jedoch wegen allgemeiner gesellschaftlicher und politischer Widerstände vor allem aus dem konservativen Süden Deutschlands noch längere Zeit auf sich warten lassen. Ein subtiles, stufenweises Vorgehen im Wechselspiel von Drogenpolitik, Drogenjustiz und Drogenarbeit wird in absehbarer Zukunft jedoch weitere Schritte in Richtung Entkriminalisierung und letztlich legislativer verwaltungs- und ordnungs-rechtlicher Regulierung bringen.

Während die **Bundesregierung** in der gegenwärtigen Zusammensetzung sich weiterhin abwartend verhalten wird, scheinen Versuche auf der **Länder-Ebene**, weitere Liberalisierungsschritte zu gehen, aussichtsreich, und zwar sowohl hinsichtlich der Konsumbedingungen für Cannabis wie auch im Bereich des konsumbezogenen Kleinhandels und insbesondere bei der Möglichkeit einer eigenen Hanfkultivierung. Symbolische Bedeutung kommt dabei auch den aktuellen Bemühungen um eine rechtliche Ermöglichung des Nutzhanf-Anbaus und der Zulassung von Cannabis als Heilmittel zu. Beides scheint in absehbarer Zeit erreichbar, weil hier ökonomische und medizinische Interessen sich bereits

Stephan Quensel, Birgitta Kolte, Frank Nolte

organisiert haben, und der gesellschaftliche und politische Widerstand erkennbar geringer geworden ist. Auf längere Sicht werden auch reine Konsumenten-Organisationen in der politischen Auseinandersetzung Bedeutung gewinnen.

Ein besonderes Gewicht für die bundesdeutsche Diskussion besitzt dabei nach wie vor die **Situation in den Niederlanden**, deren praktisches Beispiel und deren zwanzigjährige Erfahrungen in der Cannabis-Politik (Baan-Kommission) vor allem in den benachbarten Bundesländern erheblich zur Normalisierung beitragen konnten – und zwar nicht nur im Cannabis-Bereich, sondern auch, im engen Zusammenhang damit, im gesamten Feld der Drogenpolitik. Dabei werden – je nach politischer Ausrichtung – diese Erfahrungen unterschiedlich wahrgenommen; doch besitzt diese Praxis als anschaulich überzeugendes Beispiel realisierter Liberalisierung in der bundesdeutschen Diskussion ein erhebliches Gewicht. Die Niederlande übernahmen dabei auf der einen Seite beim Methadon wie beim Cannabis als ›Lieferanten‹ die Rolle des Lückenbüßers für eine allzu rigide bundesdeutsche Drogenpolitik, was viele Konsumenten vor den Gefahren dieser Politik bewahrte. Auf der anderen Seite wird die Antwort auf die gegenwärtige Diskussion um die Coffee-Shops - angeblich inflationäre Entwicklung, unzureichende Kontrolle, nicht-gelungene Trennung der Märkte wie aber auch die Liberalisierung der Belieferung im Kilogramm-Bereich - auch für die bundesdeutsche Diskussion nicht ohne Folgen bleiben, wofür etwa die von der Konferenz der Bundesgesundheitsminister an Schleswig-Holstein gerichtete Prüfungsfrage nach der Möglichkeit eines geregelten Cannabis-Angebots nach dem Modell der niederländischen Coffee-Shops einen guten Beleg bietet.

Anlage 1

Gutachten Prof. Böllinger

Das nachstehende Gutachten des Strafrechtswissenschaftlers Prof. Dr. Lorenz Böllinger behandelt aus juristischer Sicht die für die Cannabis-Situation in der Bundesrepublik Deutschland besonders wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.94, die aus **juristischer** Sicht als höchst problematisch zu bewerten ist, die jedoch **faktisch** die Situation sowohl auf der Ebene der Konsumenten wie aber auch in der öffentlichen Meinung und insbesondere auch im Kriminal-Justiz-System entscheidend beeinflußt hat. Es mag als Beispiel für die in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit geführte juristische Diskussion, an der Prof. Böllinger an führender Stelle teilnimmt, dienen.

Prof. Dr. Jur. Lorenz Böllinger
Universität Bremen
Professur für Strafrecht und Kriminologie
FB 6
Rechtswissenschaft
Postfach 330440
28334 Bremen
Tel: 0421/218-3068/3170
Fax: 0421/218-4790/3494
E-Mail: 100260.212@CompuServe.Com
11.08.95/fro

Gutachten

Umgang mit Cannabis - Die juristische Situation in Deutschland

Bald 25 Jahre nach Verabschiedung des BtMG 1972 und nach diversen Verschärfungen (insbesondere 1981 u. 1992) erscheint das deutsche Drogenstrafrecht einerseits so repressiv und der absoluten Drogenprohibition verhaftet wie nie zuvor. Andererseits hat aber, seitdem 1981 das Prinzip »Therapie statt Strafe« institutionalisiert wurde, trotz der formalen Aufrechterhaltung des Abstinenz-Paradigmas der Gedanke von schadensmindernden Maßnahmen (»harm reduction«) erheblich an Boden gewonnen. Faktisch sind damit gegen die offizielle Prohibitions-Politik gerichtete Elemente des Akzeptanz-Paradigmas und Tendenzen zur Entkriminalisierungs- und Legalisierungsorientierung normiert worden. Diese Ambitendenz des Gesetzes reflektiert den aktuellen gesellschaftspolitischen und rechtspolitischen Kontext und Konflikt von Modernitätskonzepten: Autoritärer Schutzstaat vs. pluralistische, diskursive, rechtsstaatlich und bürgerrechtsorientierte Demokratie. Sie ist mithin zugleich Hindernis und Chance einer qualitativen Veränderung der Drogenpolitik in Deutschland.

Auf diesem Hintergrund sehen wir als das drogenpolitisch bedeutsamste Ereignis der letzten Jahre die sog. Cannabis-Entscheidung des BVerfG vom 9.3.1994.¹ Und zwar deshalb - so die im weiteren zu begründende erste These, weil sie einerseits Ausdruck von aktuellen gesellschaftlichen und drogenpolitischen Strömungen und Machtstrukturen ist und andererseits rechtlich und faktisch in subtiler Weise steuernd in diese Prozesse eingreift. Insofern gibt der Beschluß nicht vor, einwandfreies Resultat methodisch prozedierender Jurisprudenz zu sein: er ist juristisch-methodisch eine Katastrophe.² Vielmehr läßt er - so die zweite These - die Tatsache des die Entscheidung determinierenden Aushandlungsprozesses zwischen verschiedenen Machtinteressen und damit seine eigentlich politische Qualität deutlich durchschimmern.

Die drogenpolitische Ambitendenz von Abstinenz- und Akzeptanzorientierung, von offizieller Prohibition und informeller Permission kennzeichnet nämlich auch die Entscheidung des BVerfG. Einerseits werden zögernd sozialwissenschaftliche Befunde zur Kenntnis genommen, andererseits werden diese aber nicht inhaltlich verarbeitet und der daraus eigentlich sachlogisch zwingenden

Schlußfolgerung - nämlich der Legalisierung von Cannabis - zugeführt: Zwar sei der Konsum von Cannabis nicht in dem bei Verabschiedung des BtMG 1972 angenommenen Maße schädigend für die Gesundheit, er bleibe aber Ursache für Entwicklungsstörungen bei Jugendlichen und stelle damit eine Gefahr für den Zusammenhalt der Familie und für die »Gestaltung des sozialen Zusammenlebens« überhaupt dar. Deshalb sei das Strafrecht unverändert geeignetes und erforderliches Mittel der Wahl, um alle Verhaltensweisen zu bekämpfen, die letztlich den Konsum von Cannabis fördern oder Voraussetzung dafür sind - auch wenn der Konsum an sich wegen des verfassungsrechtlich garantierten Prinzips der Straflosigkeit selbstschädigenden Verhaltens (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 Grundgesetz) straflos bleiben muß. Relativiert wird dieses Zugeständnis an die Prohibitionspolitik aber durch die auf das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip gestützte Festigung des Opportunitätsprinzips für Gelegenheitskonsumenten von Cannabis und die Aufforderung an die Justiz-Administrationen der Länder, die verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung in der Verfolgungspraxis durch einheitliche Richtwerte anzugleichen. Umgekehrt wird den Prohibitions-Unternehmern durch strikte Restriktion der Liberalisierung auf »Gelegenheitskonsumenten« entgegengekommen. Im Grunde hinter den geltenden § 31a BtMG zurückgehend, stellt dies den Versuch dar, die Ausweitung dieser Liberalisierung auf Konsummuster mit Abhängigkeit bzw. auf Heroin und Kokain zu verhindern. Wiederum dem entgegengesetzt ist die Anregung, den erkannten Risiko-Differenzen der Drogen durch eine Veränderung der Rechtsbegriffe »geringe Menge« und »nicht geringe Menge« Rechnung zu tragen.

Der Beschluß findet nach unserer Einschätzung also einen Kompromiß zwischen den eingangs angedeuteten, aktuell wiedererstarnten gesellschaftlichen Tendenzen zu einem bevormundenden, autoritären Schutzstaat einerseits und dem pluralistisch-liberalen Staat der Bürgerrechte und Diskursethik andererseits.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem BtMG 1972 die Grundentscheidung getroffen, unterschiedlichen Wirkungsweisen, Gebrauchsmustern und Risiken verschiedener illegaler Drogen nicht materiell-rechtlich zu entsprechen. Damit ist insbesondere die gebräuchliche, wenn auch aus wissenschaftlicher Sicht problematische Differenzierung von »harten« und »weichen« Drogen bei den Straftatvoraussetzungen nicht berücksichtigt worden. Stattdessen sind solche Differenzen der richterlichen Tatbestandsausfüllung hinsichtlich der Mengenbegriffe sowie der Feststellung des Schuldumfangs und der Strafzumessung zugeordnet worden. Diese Grundentscheidung ist seither unangetastet und von der Cannabis-Entscheidung des BVerfG sowie auch seither wieder vom BGH (4. Senat, StV 1995, 255) bestätigt worden. Schon diese Grundentscheidung ist ambivalent: sie erscheint aus heutiger Sicht zwar als Hemmnis für die materiell-rechtliche Entkriminalisierung des Umgangs mit Cannabis. Zugleich ist sie aber die dialektische Bedingung der Möglichkeit einer flexiblen Reaktion und allmählichen Modifikation.

Gleich, ob man die Entscheidung als Resultat zufälliger Machtstrukturen im Gerichtssenat oder als intentionale Kompromißleistung deutet, so hat sie doch jedenfalls die Funktion der Offenhaltung des Problems für weiteren normativen Wandel. Sie hat nämlich disparate und kontroverse Entwicklungen auf mehreren Ebenen programmiert. Zum einen hat sie informell - entgegen dem formellen restriktiven und prohibitiven Tenor - die gesellschaftliche Wahrnehmung und Verarbeitung des Cannabis-Problems in eine Richtung von Thematisierung, Differenzierung, Aufklärung und Lockerung gesteuert. Zum anderen sind die Gegensätze in den föderalen Justizbehörden und Strafverfolgungsinstanzen so groß, daß die geforderte Vereinheitlichung gar nicht zustandekommen und funktionieren kann.³ Zwar sind die Justizminister der Länder soeben dabei, sich auf eine Minimalgrenze der »geringen Menge« von 6 g Straßen-Cannabis zu einigen. Dies ist im Hinblick auf die verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Konsumenten jedoch deshalb praktisch irrelevant, weil die Länder nach wie vor diesen Wert ungehindert nach oben korrigieren und im übrigen zusätzliche Bedingungen hinsichtlich der Konsummuster und der Rückfälligkeit formulieren dürfen. So schwankt die zukünftige Opportunitätsgrenze zwischen 6 g (Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Niedersachsen und - soweit bekannt - den neuen Bundesländern), 3 Konsumeinheiten (Berlin, Brandenburg) 1 Streichholzschachtel (Hamburg), 10 g (Bremen, Nordrhein-Westfalen), 30 g (Schleswig-Holstein, Hessen). Diese Werte sind im Fluß, werden aber durch die heterogene Auslegung der rechtlichen Zusatzkriterien »geringe Schuld« und »öffentliches Interesse« zusätzlich relativiert.⁴ Die fortbestehende Willkür der Entscheidungspraxis wird Maßnahmen des Bundesgesetzgebers oder zumindest eine dazu auffordernde weitere Entscheidung des BVerfG zur Folge haben.

Die andere vom BVerfG geschaffene Sollbruchstelle betrifft die Mengenbegriffe und die Schuld- bzw. Strafzumessung. Zwar haben einige Untergerichte ihre Entscheidungspraxis unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das BVerfG liberalisiert.⁵ Das betrifft z.B. Untersuchungshaft- und Strafzumessungsentscheidungen sowie die Auslegung verschiedener Tatbestandsmerkmale der §§ 29 ff. BtMG. Herausragend ist hier die bekannte Entscheidung des LG Lübeck⁶, wo 200 g THC-Wirkstoff mit inhaltlich und methodisch äußerst sorgfältiger Begründung und unter Hinweis auf die Anregung des BVerfG nicht als »nicht geringe Menge« i.S. des Verbrechenstatbestandes § 29a ff. BtMG gewertet werden. Wenn sich diese Bewertung durchsetzen würde, würde zwangsläufig auch die Grenze der »geringen Menge« unabhängig von den Richtlinien der föderalen Justizbehörden justiziell hochgesetzt werden müssen. Diese Entscheidung wird voraussichtlich höchstrichterlich kassiert, denn der 4. Strafsenat des BGH hat am 3.2.1995 bereits trotzig entschieden, daß es bei der Grenze von 7,5 g THC bleiben soll.⁷ Andererseits hat der 5. Strafsenat des BGH bereits am 20.6.1994 eine Entscheidung gefällt, welche die Intensität der Verfolgung von Cannabiskonsumenten deutlich mindert⁸: Im Gefolge einer Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH vom 3.5.1994⁹, wurde der sog.

Fortsetzungszusammenhang und damit die sehr hohe Verbrechenstrafen begründende Zusammenrechnung einzelner Teilmengen von Haschisch bei Mehrfachtatzen für rechtswidrig erklärt. Es zeichnet sich also wie schon in anderen Fällen, ein interessanter Dissens zwischen verschiedenen Senaten des BGH einerseits und dem BVerfG und BGH andererseits ab, sowie ein »Unterlaufen« der verfassungsgerichtlichen Vorgaben durch den BGH, welches letztlich in nicht allzu ferner Zeit eine nochmalige Entscheidung des BVerfG erwarten läßt. Eine Bestätigung dieser Hypothese sehen wir in der Tatsache, daß das BVerfG hinsichtlich der Strafbarkeit von politisch motivierten Sitzblockaden gerade seine eigene - wenn auch von einem anderen Senat gefällte - Entscheidung revidiert hat.¹⁰

Unabhängig von den Intentionen der Verfassungsrichter sehen wir - und das ist unsere 3. These - in deren Rechtsprechung ein wesentliches Element in einem objektiven politisch-sozialen und normativen Wechselwirkungsprozeß, den man, jedenfalls hinsichtlich Cannabis, als »ausschleichende Kriminalisierung« bezeichnen könnte. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Widerstände wäre eine legislative Legalisierung noch auf längere Sicht nicht durchsetzbar und würde zu große Konflikte und Zerreißproben nach sich ziehen. Ein subtiles, stufenweises Vorgehen im Wechselspiel von Drogenpolitik, Drogenjustiz und Drogenarbeit, wie es schon bisher stattgefunden hat, wird weitere Schritte in Richtung Entkriminalisierung und letztlich legislativer verwaltungs- und ordnungsrechtlicher Regulierung bringen. Dieser Prozeß erscheint uns - unter einigermaßen gleichbleibenden gesellschaftlichen Umständen nicht umkehrbar, weil die bereits jetzt wahrnehmbare Entdramatisierung des Cannabisproblems durch die faktische kulturelle Integration ebenso wie durch wissenschaftliche Einsicht und Erfahrungen des Strafverfolgungssystems gestützt wird.

Allerdings sind unter den gegenläufigen Tendenzen beträchtliche Kräfte zu konstatieren, welche bemüht sind, außerstrafrechtliche funktionale Äquivalente der Prohibition zu etablieren. Hier sind insbesondere zunehmende Bestrebungen zu nennen, schon wegen geringfügigen Cannabis-Konsums oder gar wegen des Verdachts auf Konsum die Fahrerlaubnis aufgrund »Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges« zu entziehen oder Fahrverbote und empfindliche Bußgelder zu verhängen. Vergleichbares könnte nach U.S.-amerikanischem Vorbild im Bereich der Arbeit und des Versicherungsrechts entstehen, indem Selbstauskünfte, Urin-Tests usw. behauptete Risiken den Konsumenten aufbürden. Hier wird allein weitere fundierte wissenschaftliche Aufklärung nach dem Beispiel der Maastrichter Untersuchung helfen können.

Entsprechend den Strukturen und Traditionen des deutschen Strafverfolgungssystems und der Justiz werden spektakuläre und abrupte Veränderungen im Recht auch weiterhin vermieden werden. Das nuancenreiche Wechselspiel von

Stephan Quensel, Birgitta Kolte, Frank Nolte

Drogenpolitik, Drogenpraxis, Strafverfolgung, Strafjustiz und Drogen-gesetzgebung wird sich fortsetzen. Allerdings zeichnet sich eine zunehmende Tendenz der Strafverfolgungsbehörden und vor allem der Untergerichte ab, vorhandene gesetzliche Auslegungsspielräume mit dem Interesse der Entkriminalisierung von Konsumenten auch gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung auszuschöpfen. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in dem gewachsenen Interesse der entsprechenden Praktiker an professionellem Austausch und Fortbildung.

Anlage 2

Liste der bisher befragten Interviewpartner

Hans-Georg **Behr**, Autor und Sachkenner, Hamburg

Dr. **Birkholz**, Leiter des Institutes für Rechtsmedizin, Bremen

Dr. Horst **Bossong**, Drogenbeauftragter des Landes Hamburg

Carl-Ernst **Brisach**, Bundeskriminalamt, Auswertung Rauschgiftkriminalität

Gerhard **Christiansen**, Evaluations-Referat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

Herr **Elbrecht**, Leiter der Verkehrspolizei, Bremen

Dr. **Gerhard**, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Hamburg

Rolf **Günther**, Leiter des Drogenreferats im Schulpsychologischen Dienst, Bremen

Herr **Haase**, Leiter des Rauschgiftdezernates, Kriminalpolizei Bremen

Rolf **Harten**, Leiter der Zentrale für Suchtvorbeugung und der Koordinationsstelle für schulische Suchtvorbeugung, Schleswig-Holstein

Hans Henning **Hoff**, Leiter der Justizvollzugsanstalt für Erwachsene Oslebshausen in Bremen

Herr **Homann**, Leiter der ältesten Drogenberatungsstelle in Hamburg, Kö 16a

Herr **Hübner**, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Bremen

Rolf **Hüllinghorst**, Geschäftsführer der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS)

Stephan Quensel, Birgitta Kolte, Frank Nolte

Herr **Hüsgen**, Drogenbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen

Helmut **Kellermann**, Richter am Landgericht Bremen, Strafvollstreckungsrichter

Dr. Harald Hans **Körner**, Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Hessen), Leiter des Hessischen Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität

Herr **Krechlack**, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Bremen

Prof. Dr. Arthur **Kreuzer**, Universität Gießen; Experte insb. für Drogenforschung

Jost **Leune**, Geschäftsführer des Fachverbandes Drogen- und Rauschmittel e.V., Hannover, Niedersachsen

Herr **Lüttke**, Landeskriminalamt Hamburg, Leiter d. Drogendezernats

Rigo **Maaß**, Betreiber eines Coffee-Shops in Hamburg

Dr. Ingo Ilja **Michels**, Drogenbeauftragter des Landes Bremen

Heide **Moser**, Ministerin für Arbeit, Jugend, Soziales und Gesundheit, Schleswig-Holstein

Götz **Plantiko**, Referent für Drogen- und Suchtprävention, Dienststelle für Schülerhilfe, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Hamburg

Dr. Elisabeth **Pott**, Direktorin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

Gerd **Rakete**, Hamburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V.

Sativa-Hanfkontor, Mitarbeiter, Bremen

Gudrun **Schaich-Walch**, SPD, Mitglied des Bundestages, Bonn

Frank **Schmidt**, Leiter der Drogenberatungsstellen in Bremen

Hartmut **Schneider**, Vorsitzender Richter am LG Lübeck, Schleswig-Holstein

Werner **Schneider**, Leiter des Drogenreferats der Stadt Frankfurt

Dr. Wolfgang **Schneider**, Institut zur Förderung qualitativer Drogenforschung,

Zur Cannabis-Situation in der Bundesrepublik Deutschland

akzeptierender Drogenarbeit und rationaler Drogenpolitik, INDRO e.V.,
Münster, Nordrhein-Westfalen

Piet **Schuin**, Leiter der Drogenberatung in Bielefeld, Nordrhein-Westfalen

Udopea/Headshop, Geschäftsführer, Bremen

Horst **Venhoff**, Referent f. Fahrerlaubnisse, Ministerium für Stadtentwicklung
und Verkehr, Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen

Anlage 3

Literatur

- ALBRECHT, P.A., HASSEMER, W., VOSS, M. (HRSG): *Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung. Vorschläge der Hessischen Kommission Kriminalpolitik zur Reform des Strafrechts*. Baden-Baden 1992 a.
- ALBRECHT, P.A. U.A.: *Strafrecht – ultima ratio: Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts*. Baden-Baden 1992 b.
- ARBEITSGRUPPE HANF & FUSS: *Unser gutes Kraut – Das Portrait der Hanfkultur*. Solothurn 1994.
- BEHR, H.G.: *Von Hanf ist die Rede. Kultur und Politik einer Droge*. Frankfurt a.M. 1995.
- BRÖCKERS, M.: *Dennoch kein Sieg im Hanfkrieg*, TAZ 15.05.1995, S.10.
- BÜHRINGER, G.: *Expertise zur Liberalisierung des Umgangs mit illegalen Drogen*. In: *Daunderer Drogenhandbuch*, 9. Erg.Lfg, 9/94, S. 1-60.
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, *Beschluß vom 9.3.1994*. In: *NJW* 1994, S. 1577-1590.
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG: *Materialienband zur Drogenaffinitätsstudie* 1990. Köln 1990.
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG: *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland, Wiederholungsbefragung 1993/94*. Köln 1994.
- DER CANNABIS-READER NR. 4. *Das Verfassungsgerichtsurteil. Texte, Meinungen*, Presse. Juso-Bundesverband, Bonn 1994.
- DAS PETRA-Projekt. *Drogen in der Heimerziehung*. Forschungsbericht des BISDRO, Bremen 1995.
- Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch*. HRSG. VON S. SCHEERER UND I. VOGT, Frankfurt a.M.1989.
- EBIS-BERICHTe Bd. 19. *Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren*. Hamm 1994.
- EIKMEIER, G., PIEPER, L.: *Unerwünschte Effekte des Cannabis-Konsums*. In: *Münchener medizinische Wochenschrift* 1992, Nr. 8, S. 113-115.
- FISCHER, J., TÄSCHNER, K.: *Flashback nach Cannabiskonsum – eine Übersicht*. In: *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie*. 1991, S. 437-446.
- GERDES, K.; WOLFFERSDORFF-EHLERT, CH.: *Drogenszene – Suche nach Gegenwart*. Stuttgart 1974.
- HAVES, W., SCHNEIDER, W.: *Risiko Cannabis? Zum Stand sozialwissenschaftlicher Cannabisforschung*. In: *Drogalkohol* 1994, S. 53-68.

- HERBST, K.; SCHUHMAN, J.; WIBLISHAUSER, P.H.: *Repräsentativerhebung zum Konsum und Mißbrauch von illegalen Drogen, alkoholischen Getränken, Medikamenten und Tabakwaren. Untersuchung in den neuen Ländern 1992*. Bundesministerium für Gesundheit, Bonn 1993.
- HOMANN, H.: Cannabiskonsumenten in der Drogenberatung. In: *Cannabis*, hrsg. von der Hamburger Landesstelle gegen die Suchtgefahren. Hamburg 1994, S. 27-45.
- INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE: *Allensbacher Berichte* Nr. 15, 1994.
- KEMMESIES, U.: *Kompulsive Drogengebraucher in den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland*. Dissertation Bremen (in Arbeit).
- KLEINER, D. U.A.: Erfahrungen mit Cannabiskonsumenten. Ergebnisse einer Umfrage bei Kliniken und Drogenberatungsstellen. In: *Sucht* 1992, S. 7-17.
- KONEGEN, N.: *Stand der Cannabisforschung. Gutachten im Auftrag der Landesregierung NW*, Institut für Sozialmedizinische Forschung BOSOFÖ e.V. Herne 1992.
- KORIATH, G.: Coffee-Shop-Modell zur Nachahmung empfohlen? In: *Kriminalstatistik*, 2/95.
- KRANKHEIT UND KRAFTVERKEHR. *Gutachten des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Verkehr und beim Bundesminister für Gesundheit*. Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr, Heft 71, 1992.
- KREUZER, A.: Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs, in: *Neue Ztschrft. f. Strafrecht*, H.5, 1993 S. 209-213.
- KREUZER, A.; U.A.: *Jugenddelinquenz in Ost und West*, 1993a, S. 209-213.
- KREUZER, A.: Drogenabhängige im Strafverfahren und Strafvollzug – Realitäten und Perspektiven. In: *Drogen und Straffjustiz*. Hrsg. von R. Reindl und W. Nickolai, Freiburg i.Br. 1994: S. 27-47.
- LEITLINIEN ZUR PRÄVENTION VON MISSBRAUCHSVERHALTEN UND SCÜCHTEN DER BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG. Köln 1993.
- LINTNER, E.: Drogenpolitik im Wandel. In: Sauer, R., Singer, J. (Hg): *Keine Macht den Drogen*. München 1994.
- MATERIALIEN ZUR DROGENPOLITIK DER SPD (Stand 10.02.95).
- MATERIALIEN ZU DEN THEMENBEREICHEN RAUCHEN, ALKOHOL, OPIATE FÜR DEN BIOLOGIEUNTERRICHT DER GYMNASIALEN OBERSTUFE. Hrsg von der BzGA, Stuttgart 1994.
- MESSMER, A.: Haschischverbot und Gleichbehandlung. *Z. f. Rechtspolitik*, H. 3, 1970, S. 80-82.
- MÖLLER, M.R.: Drogen- und Medikamentennachweis bei verkehrsauffälligen Kraftfahrern. *Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen*, Heft M 29, Bergisch Gladbach 1994.
- NATIONALER RAUSCHGIFTBEKÄMPFUNGSPLAN. Hrsg. vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und vom Bundesminister des Inneren. Wolfenbüttel 1990.
- QUENSEL, St.: *Drogenelend*. Frankfurt a.M. 1982
- RÄTSCH, C.: *Hanfals Heilmittel. Eine ethnomedizinische Bestandsaufnahme*. Solothurn 1992.

- RAUSCHGIFT-JAHRESBERICHT 1994. Hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden.
- REUBAND, K.H.: Haschisch im Urteil der Bundesbürger. Moralische Bewertung, Gefahrenwahrnehmung und Sanktionsverlangen 1970-1987. In: *Neue Praxis*, 1988, S. 480-495.
- REUBAND, K.H.: Abhängig vom ersten Schuß? Über das Experimentieren Jugendlicher mit Heroin und injektiven Drogengebrauch. In: *Soziale Probleme*, 1991, S. 189-207.
- REUBAND, K.H.: *Drogenkonsum und Drogenpolitik. Deutschland und die Niederlande im Vergleich*. Opladen 1992.
- REUBAND, K.H.: Begünstigt Cannabisgebrauch Schizophrenie? Kritische Anmerkungen zum Beitrag von G. Eikmeier u.a. In: *Sucht* 1993, S. 205-207.
- REUBAND, K.H.: *Soziale Determinanten des Drogengebrauchs. Eine sozialwissenschaftliche Analyse des Gebrauchs weicher Drogen in der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen 1994.
- REUBAND, K.H.: Drogenkonsum und Drogenpolitik in Westeuropa. Epidemiologische Befunde im Vergleich. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B9/1995, S. 22-31.
- ROBBE, H.W.J.: *Influence of Marijuana on Driving*. Institute for Human Psychopharmacology, University of Limburg, Maastricht 1994.
- SCHALT, T.: Keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Haschischkonsum. In: *Sucht* 1994, S. 211-212.
- SCHNEIDER, W.: *Risiko Cannabis? Bedingungen und Auswirkungen eines kontrollierten, sozial-integrierten Gebrauchs von Haschisch und Marihuana.*, Berlin 1995.
- SIMON, R.; BÜHRINGER, G.; WIBLISHAUSER, P.M.: Repräsentativerhebung 1990 zum Konsum und Mißbrauch illegaler Drogen, alkoholischer Getränke, Medikamente und Tabakwaren. *Bericht* Nr. 3. Bonn 1991: Bundesministerium für Gesundheit.
- SIMON, R., STROBL, H.: *EBIS, Gesamtauswertung 1993*, West. Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, Hamm 1994.
- SPD: Akzente einer neuen Drogenpolitik. Wiesbadener Parteitag, Nov. 1993 (a), in: *Materialien* III, 1.
- SPD: Öffentliche Sicherheit. Wiesbadener Parteitag, Nov. 1993, in: *Materialien* III, 6.
- TÄSCHNER, K.L. U.A.: Folgen des Cannabiskonsums – Ergebnisse einer Expertenbefragung zu Straßenverkehrsdelikten und ›Echopsychosen‹ (Flash-Back). In: *Versicherungsmedizin* 1994 S. 11-13.
- Tätigkeitsbericht des Drogenreferats der Stadt Frankfurt am Main vom 1.10.92-31.12.93. Frankfurt 1994.
- TOSSMANN, H.P.: Therapeutischer Zugang zu Haschischkonsumenten. In: *Suchtprobleme in Pädagogik und Therapie*. 1991, S. 204-218.
- TOSSMANN, H.P., SOELLNER, R., KLEIBER, D.: Cannabis – Konsummuster und Gefährdungspotential. In: *Jahrbuch Sucht* 94, hrsg. von der DHS, Geesthacht 1993.
- ZWART, W.M.; MENSINKE, C.; KUIPERS, S.B.M.: *Key data. Smoking, drinking, drug use and gambling among pupils, aged 10 years and older*, Utrecht 1994: NIAD.

Note

- 1 Veröffentlicht u.a. in StV 1994, S.295; ausführliche Besprechung: Böllinger, Kritische Justiz 1994, S.405
- 2 Darin stimmen mehrere Besprechungen der Entscheidungen in der Rechtswissenschaft überein, z.B.: Schneider, StV 1994, S.390; Lehmann/Exner, Neue Justiz 1995, 173; Ambos, K., MSchrKrim 1995, 47; Haffke, B., unveröff. Man. 1995; Böllinger 1994 (Fn.1).
- 3 Vgl. dazu Nelles/Velten NSTZ 1994, S.366
- 4 Die Daten beruhen auf der noch unveröff. Untersuchung von Pfaff, Alexander: »Rechtspolitische Steuerung mittels Opportunitätserwägungen im Strafrecht«, Jan. 1995
- 5 Z.B. OLG NSTZ 1994, S.589; LG StV 1994, 488
- 6 StV 1995, S.
- 7 BGH StV 1995, S.255.
- 8 BGH StV 1994, S.479
- 9 BGH GrStrS NJW 1994, S.1663
- 10 Entscheidung vom 10.1.1995: BVerfG StV 1995, 242; die revidierte Entscheidung v. 1.1.1986: BVerfGE 73, 206

Stephan Quensel, Birgitta Kolte, Frank Nolte